



Godelhausen, den 31.08.2025

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr AZ : VERFAHREN
S 10 AR 27/25 + S5R 182/25
Klage / Beschwerde ¹
RECHTSCHUTZ

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...
Randbemerkungen zu [PLANSPIEL](#) Tag 9068 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Damen und Herren . . .

ANLAGE ZU DEN SCHREIBEN AN DAS SG SPEYER ZUR ERWEITERTEN BEGRÜNDUNG DER GEMEINSAMEN VERFAHREN

[S5R](#) [182/25](#)
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_202580831_drv_widerspruch.pdf

[S10](#) [AR](#) [27/25](#)
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_202580831_existenz_drv_anlage_begrueundung.pdf

Gefunden [EURAA](#)
bei
„...vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand.“ – Wir ändern das!
– Tino Junghans –

Ach ja!
Das mich völlig verwirrende Schreiben des SG Speyer mit Datum vom 30.07.2024...
http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240730_in_untatigkeit_ocr.pdf

**Zumal der strittige Sachverhalt Ihnen bei dem hier vorliegenden Verfahren
'Sozio-kulturelles Existenzminimum' und 'Untätigkeitsklage' mit dem
Aktenzeichen wegen der Kürzung des zum Leben Notwendigen dem SG Speyer
seit März 2024 bekannt ist.**

In dem Verfahren, so benannt als "QUERULANZIA", wurde vom damals zuständigen Richter die nunmehr anhängige Untätigkeitsklage mit der Kennzeichnung 'Sozio-kulturelles Existenzminimum' nach meiner Meinung vollkommen aus dem Zusammenhang gerissen.

Schließlich war es ja wirklich nur die Ankündigung einer "Untätigkeitsklage" bei dem Streitpunkt einer vollständigen Sicherstellung des Lebensunterhalts durch das damals zuständige Jobcenter Landkreis Kusel. Schon damals war absehbar, die Aktenlage ist da einfach eindeutig, dass gerechtfertigte Rechtsbegehren seitens des/der Beklagten vollkommen ignoriert und negiert werden würden, wie so schon in der Vergangenheit seit dem für mich hierbei entscheidenden Streitpunkt, so benannt als Teilhabe (pp), und ausreichend artikuliert (+ begründet) mit einem Schreiben (1 DIN-A4-Seite) am 27.01.2025.



Das derzeit ebenfalls anhängige Verfahren mit dem Aktenzeichen \ resultiert aus dem gleichen Fehlverhalten im Landkreis Kusel, vertreten durch den Justiziar Herr jur. Peter Simon, welcher so auch Geschäftsführer und Werksleiter des JC Kusel ist.

Und in meinen 'Anfangstagen' in diesem Familienbetrieb (meine ganz persönliche Meinung zu dem Landkreis) war Herr Simon sogar zusätzlich auch noch Vorsitzender des Kreisrechtsausschusses. Das kann das Gericht gerne überprüfen. Es sollte Ihnen aber eigentlich bekannt sein!?

Um auf diesen berühmt-berüchtigten Punkt zu kommen:

Verfahrenshinweis zu S5R 182/25 und S10 AR 27/25

Bei dem Verfahren \ handelt es sich um eine so beanstandete "Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme" ohne Begutachtung und zudem mit dem Wissen der DRV, dass die hierbei einzige Grundlage bei dieser 'Begutachtung' ein mehr als nur fragwürdiges Gutachten aus dem Jahr 2020 war. Die DRV wurde von mir davon rechtzeitig und zeitnah informiert, dass in einem damals noch schwebenden Verfahren beim Sozialgericht (SG + LSG RLP) diese Ausfertigung eines "Gutachten" (= in Anführungszeichen) in Gänze mit einer fundamentalen (und zudem ausreichend und schlüssig begründeten) Kritik beanstandet wurde und deswegen in dem rechtlich für Verwaltung – also ebenfalls für die DRV – und auch Gerichtsbarkeit verpflichtend und verbindlich gesetzten Rahmen eine "multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK" ein ergänzendes / vergleichendes Gutachten gefordert wurde.

Ich nehme an, in direkter Verantwortung von Herr Simon wurde damals eine so nicht zulässige "Zwangsverrentung" und eine Abschiebung in den Haushaltsplan des Sozialamts der Kreisverwaltung Kusel (in Kusel und ebenfalls vertreten durch den Justiziar Simon) angestrebt. Und die DRV dazu 'verpflichtet' bzw. aufgefordert, eine derartige "Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme" abzuliefern, um so einen Transfer meiner Person in das SGB XII zu ermöglichen.

Ich muss das Gericht also auffordern, das Verfahren \ gemeinsam mit dem Verfahren \ als zusammengehörige Einheit zu behandeln. Und als gemeinsamen hierbei primären und wesentlichen Streitpunkt "Teilhabe (pp)". Es geht immer wieder um das Gleiche: Ob jetzt die so widerrechtlich festgestellte Verneinung einer Erwerbsfähigkeit in Gänze, oder eben das 'finanzielle Ausbluten' und das "Verfrachten ins soziale Abseits", oder eben die Handhabung mit einer Begutachtung.

Beide Verfahren richten sich letztendlich gegen den hierbei eigentlich Verantwortlichen. Für die gemeinsam Beklagten also Herr Peter Simon als Justiziar, in Vertretung für den Landkreis Kusel und so in Personalunion für das Jobcenter Landkreis Kusel und das Sozialamt der Kreisverwaltung tätig, mit einem gemeinsamen hierbei primären und wesentlichen Streitpunkt.

Den Rechtsschutz (=> Es ist in die Professionalität und angemessene Handhabung des Gerichts überantwortet, welche Klageform bzw. Art des Rechtsschutzes und somit den zwingend erforderlichen Anordnungsgrund – und Berechtigung zur Abwendung einer akuten Notlage zweckmäßig und von Vorteil für das Rechtsbegehren eines bei der Justiz Hilfe suchenden Bürgers erscheint! <=) benötige ich, um überhaupt den Monat September ohne gravierende Einbuße meiner 'Lebensqualität' überstehen zu können.



Begründet wird dieses statthafte Rechtsmittel mit der nachweisbaren Tatsache eines (erneut) missachteten Widerspruchs seitens des Landkreises Kusel und so ebenso der DRV. Und der Dringlichkeit, die Lebensführung des Klägers, eines ‚Mensch mit Behinderung‘, kurzfristig wie auch langfristig sicherzustellen.

Ihr doch etwas „verwirrendes“ Schreiben mit Datum vom 30.07.2024!

»» IN KURZFORM : Was bitte hat das so von mir benannte Verfahren „Querulanzia“ mit den Aktenzeichen **S 3 SO 113/23 + S 3 AS 173/24** [= Also einem (1) ‚Antrag‘ betreffend einer Überprüfung durch das Gericht wegen dem anzunehmenden Amtsmissbrauch und somit der erheblichen Schädigung des Klägers in Zusammenhang mit **§ 826 und § 839 BGB!** =] mit der Weigerung seitens der Beklagten (Sozialamt und Jobcenter im Landkreis Kusel gleichermaßen) das ‚soziokulturelle Existenzminimum‘ vollständig sicherzustellen und einer deswegen erhobenen ‚Untätigkeitsklage‘ zu tun? + ! Nichts. Gar nichts!!!

Meine bisherigen Schreiben in der Angelegenheit: **SG Speyer \~ Untätigkeitsklage \~**

http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240308_untatigkeitsklage.pdf

http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240416_untatigkeitsklage.pdf

http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240416_untatigkeitsklage_teilhabe_pp.html

http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240725_untatigkeitsklage.pdf

http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240827_untatigkeitsklage.pdf

HINWEISE + BEGRÜNDUNG

Die Doktrin des effektiven Rechtsschutzes in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

https://era-comm.eu/charter_of_fundamental_rights/kiosk/pdf/Robin_Olivier_Effective_judicial_protection_DE.pdf

Wie ist (u.A.) Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG – Sozialstaatlichkeit – vom Gericht zu handhaben, wenn das sich daraus ergebenden Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht mit der Handhabung der Beklagten (so auch des Gericht) vereinbar?

Ein Richter muss den Verfahrensgegenstand so auslegen, dass er dem Rechtsschutzziel des Antragsteller / Kläger gerecht wird. Anderenfalls verletzt er nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG. Ein effektiver Rechtsschutz verlangt, so jedenfalls das BVerfG, eine umfassende Würdigung des Vortrags.

Was muss also ein Richter beim Sozialgericht sonst noch verpflichtend tun und wie muss er im Sinne der UN-BRK (Art. 19) die Rechtsnatur eines Menschen im Spektrum Autismus bei einem Rechtsbegehren werten und bewerten ? + !

Das kann ganz ohne Frage juristisch präzise und zugleich unter Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) beantwortet werden:

1. Allgemeine Pflichten des Richters beim Sozialgericht

Neben der Pflicht zur Auslegung des Verfahrensgegenstands im Sinne des

- **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten !** •
- Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



Rechtsschutzziels des Antragstellers gilt für Sozialgerichte:

1. **Amts- und Aufklärungspflicht (§ 86 SGG analog)**

- Das Gericht ist verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen umfassend aufzuklären, insbesondere wenn die Partei in der Darlegung ihrer Rechte eingeschränkt ist (z.B. durch Behinderung, komplexe Sachverhalte, mangelnde Fachkenntnis).
- Bei Menschen mit Autismus bedeutet das: Das Gericht muss prüfen, ob die Betroffenen Unterstützung benötigen (z.B. Verfahrensassistenz, Dolmetscher für kommunikative Besonderheiten).

2. **Umfassende Würdigung des Vortrags**

- Jeder Antrag, jede Stellungnahme und jedes Gutachten muss in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Fehlende Berücksichtigung kann die **Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG** verletzen.

3. **Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit**

- Entscheidungen müssen das mildeste Mittel wählen, um das Rechtsschutzinteresse zu wahren und die Belastung der Beteiligten zu minimieren.

4. **Berücksichtigung besonderer Lebensumstände**

- Bei Personen mit Behinderung oder Autismus muss das Gericht die **individuellen Fähigkeiten, Bedürfnisse und Barrieren** berücksichtigen.

2. **Bewertung eines Rechtsbegehrens im Sinne der UN-BRK (Art. 19 BRK)**

Art. 19 BRK betont das Recht auf **selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft** („Living independently and being included in the community“). Daraus ergeben sich für das Gericht folgende Pflichten:

1. **Menschenrechtsorientierte Auslegung**

- Das Gericht muss das Rechtsbegehren so werten, dass es die Teilhabe, Selbstbestimmung und Inklusion des Antragstellers fördert.
- Bei Autismus: Es ist zu prüfen, wie Barrieren in Alltag, Bildung, Arbeit oder Sozialleistungen überwunden werden können, damit die Person ein selbstbestimmtes Leben führen kann.

2. **Individuelle Bedürfnisse berücksichtigen**

- Menschen mit Autismus können in der Wahrnehmung von Rechten besondere Unterstützungsbedarfe haben (z.B. verständliche Informationen, strukturierte Prozesse, Schutz vor Überforderung).
- Das Gericht muss diese Besonderheiten als **Rechtsfaktoren** in die Entscheidung einbeziehen.

3. **Rechtsnatur und Status der Person**

- Das Gericht darf Autismus nicht als „Defizit“ werten, sondern muss die Person als

• **Kreative Planung** • | **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



Träger von Rechten mit Anspruch auf Selbstbestimmung und Teilhabe begreifen.

- Maßgeblich ist nicht nur der Status der Behinderung, sondern **die konkrete Wirkung von Maßnahmen auf die Realisierung von Teilhabe.**

4. **Praktische Umsetzung von Teilhaberechten**

- Die Entscheidung muss konkret überprüfen, **welche Leistungen oder Unterstützungsmaßnahmen notwendig sind**, damit die Person nach Art. 19 BRK in der Gemeinschaft leben kann.
- Beispiele: Barrierefreie Assistenz, Wohnformen mit Begleitung, Unterstützung in Bildung oder Arbeit.

Zusammenfassung

Ein Richter beim Sozialgericht muss:

- **Sachverhalt von Amts wegen aufklären**
- **Vortrag umfassend würdigen**
- **Verhältnismäßigkeit wahren**
- **Besondere Lebensumstände von Menschen mit Behinderung berücksichtigen**

Im Sinne der **UN-BRK (Art. 19)** bedeutet dies zusätzlich:

- Rechte auf **Selbstbestimmung und Teilhabe** in der Gemeinschaft prüfen
- **Individuelle Bedürfnisse und Unterstützungsanforderungen** einbeziehen
- Autismus als **Rechtsstatus** positiv (als Rechtsträger) werten
- Entscheidung auf **praktische Möglichkeiten zur Inklusion** ausrichten

Checkliste: BRK-konforme Bewertung von Rechtsbegehren bei Menschen mit Autismus

1. Sachverhaltsermittlung

- Prüfen, ob alle relevanten Informationen und Unterstützungsbedarfe der betroffenen Person erfasst sind.
- Klären, ob die Person Hilfestellungen benötigt (Verfahrensassistenz, verständliche Informationen, Dolmetscher für Kommunikation).
- Berücksichtigen, ob Barrieren (physisch, kommunikativ, organisatorisch) den Zugang zum Rechtsschutz behindern.

2. Eigene Ermittlung des tatsächlichen Willens (Grundsatz A)

- Das **eigentlich Gewollte des Antragstellers** unparteiisch und unvoreingenommen ermitteln.
- Ziel: Entscheidung muss dem Rechtsschutzziel des Betroffenen gerecht werden, nicht nur formalen Vorgaben folgen.



- Rückgriff auf Aussagen, Unterlagen oder Gutachten, um die Intention des Klägers korrekt zu verstehen.

3. Form und Art der Klage bzw. des Rechtsbehelfs (Grundsatz B)

- Festlegen, welche **Klageart oder welcher vorläufige Rechtsschutz** für die Durchsetzung des Rechts geeignet ist.
- Dabei **unvoreingenommen und zum Vorteil des Antragstellers** entscheiden, z. B. einstweilige Anordnungen bei drohender Teilhabegefährdung.
- Ziel: Verfahren soll effektiv, zugänglich und angemessen sein.

4. Würdigung des Vortrags

- Sämtliche Anträge, Gutachten und Stellungnahmen vollständig einbeziehen.
- Individuelle Lebensumstände (autismus-spezifische Einschränkungen, soziale Unterstützung, Fähigkeiten) berücksichtigen.
- Vorbringen der betroffenen Person nicht nur formal prüfen, sondern **im Hinblick auf Teilhabe und Selbstbestimmung bewerten**.

5. Rechtsgrundlagen

- Grundgesetz: Art. 2 GG (Allgemeines Recht auf Selbstbestimmung)
- SGB IX: § 1 und § 2 (Förderung von Teilhabe und Gleichstellung)
- UN-BRK: Art. 3 (Gleichberechtigung), Art. 19 (Selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft)
- Benachteiligungsverbot: Art. 3 Abs. 3 GG

6. Individuelle Bedürfnisse und Ressourcen

- Prüfen, welche konkreten **materiellen, sozialen oder institutionellen Ressourcen** erforderlich sind, um die Rechte wahrzunehmen.
- Abgleich mit den Fähigkeiten der Person: Welche Unterstützungen ermöglichen selbstbestimmtes Handeln?
- Differenzierte Bewertung der Barrieren: individuell vs. strukturell.

7. Prüfung der Teilhabe

- Analysieren, wie das Rechtsbegehren die **Teilhabe am sozialen, politischen und kulturellen Leben** fördert.
- Maßnahmen sollten **praktisch wirksam** sein, nicht nur formal bestehen.
- Ziel: Ermöglichung von Selbstbestimmung, gleichberechtigter Partizipation und Inklusion.

8. Verhältnismäßigkeit und Solidarität

- Jede Entscheidung muss verhältnismäßig sein: Belastungen für andere Beteiligte sollen minimiert werden.

• **Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •**
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



- Bei Zurückweisungen: **gesteigerte Begründungspflicht** beachten.
- Prüfen, ob gesellschaftliche Solidarität (z.B. Bereitstellung von Finanzmittel) ausreichend berücksichtigt wird.

9. Dokumentation und Nachvollziehbarkeit

- Alle Erwägungen zur Teilhabe, Selbstbestimmung und Barrieren klar dokumentieren.
- Entscheidung nachvollziehbar machen, damit der Antragsteller die **Gewährleistung seiner Rechte** versteht.

Hier nun noch eine Checkliste als **kompaktes, tabellarisches Schema**, praxisnah für den Richter bzw. die Richterin:

Nr.	Prüfbereich / Grundsatz	Leitfragen / Handlungsempfehlungen
1	Sachverhaltsermittlung	- Sind alle relevanten Informationen vorhanden? - Welche Unterstützungsbedarfe bestehen (Verfahrensassistenz, verständliche Informationen, Dolmetscher)? - Welche Barrieren behindern den Zugang zum Rechtsschutz?
2	Ermittlung des tatsächlichen Willens (Grundsatz A)	- Was will der Antragsteller tatsächlich erreichen? - Wird der Vortrag korrekt interpretiert und gewürdigt? - Werden Absichten der betroffenen Person zum Vorteil berücksichtigt?
3	Form und Art der Klage / Rechtsbehelfswahl (Grundsatz B)	- Welche Klageart oder welcher vorläufige Rechtsschutz ist geeignet? - Ist die Wahl des Verfahrens zugunsten des Antragstellers? - Kann einstweilige Anordnung Teilhabe sichern?
4	Würdigung des Vortrags	- Sind alle Anträge, Gutachten und Stellungnahmen einbezogen? - Werden individuelle Lebensumstände und autismus-spezifische Besonderheiten berücksichtigt? - Wie wirkt sich das Rechtsbegehren auf Teilhabe und Selbstbestimmung aus?
5	Rechtsgrundlagen prüfen	- Grundgesetz: Art. 2 GG (Selbstbestimmung) - SGB IX: § 1, § 2 (Teilhabe, Gleichstellung) - UN-BRK: Art. 3, Art. 19 - Benachteiligungsverbot: Art. 3 Abs. 3 GG
6	Individuelle Bedürfnisse & Ressourcen	- Welche Ressourcen sind erforderlich (materiell, sozial, institutionell)? - Welche Unterstützungsmaßnahmen ermöglichen selbstbestimmtes Handeln? - Unterschied zwischen individuellen und



Nr. Prüfbereich / Grundsatz

Leitfragen / Handlungsempfehlungen

7 Prüfung der Teilhabe

strukturellen Barrieren erkennen

- Wie ermöglicht das Rechtsbegehren soziale, politische, kulturelle Teilhabe?
- Fördert es Selbstbestimmung und Inklusion?
- Ist die Entscheidung verhältnismäßig?
- Belastungen für andere Beteiligte minimal?

8 Verhältnismäßigkeit Solidarität

& - Bei Ablehnung: gesteigerte Begründungspflicht beachten

- Gesellschaftliche Solidarität (Hilfsmittel, Unterstützung) berücksichtigen

9 Dokumentation Nachvollziehbarkeit

& - Sind alle Erwägungen zu Teilhabe, Selbstbestimmung und Barrieren dokumentiert?

- Ist die Entscheidung für den Kläger verständlich?

LAW + ORDER EFFEKTIVER RECHTSSCHUTZ

Was bedeutet effektiver Rechtsschutz gegen staatliche Maßnahmen?

Effektiver Rechtsschutz gegen staatliche Maßnahmen ist verfassungsrechtlich und europarechtlich garantiert.

Recht **auf** **Zugang** **zum** **Gericht**

Das Grundgesetz garantiert: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“ (Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG)). Damit ist sichergestellt: Bürgerinnen und Bürger können staatliche Maßnahmen, die in ihre Rechte eingreifen, umfassend gerichtlich überprüfen lassen. Diese sogenannte Rechtsschutzgarantie gewährleistet nicht nur, dass überhaupt ein Rechtsweg zu den Gerichten offensteht, sie garantiert darüber hinaus auch die Effektivität des Rechtsschutzes.

Wie wird die Effektivität des Rechtsschutzes gewährleistet?

1. **Verbot** **überlanger** **Verfahrensdauer**
Zur Effektivität des Rechtsschutzes gehört, dass er innerhalb angemessener Zeit zu gewähren ist. Dauern Gerichtsverfahren zu lange, können Bürgerinnen und Bürger das beanstanden. Dieses ist in den §§ 198 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) geregelt.
2. **Ergänzung** **durch** **den** **Justizgewährungsanspruch**
Zusätzlich zu dem in Artikel 19 Abs. 4 GG verankerten Anspruch, staatliche Maßnahmen gerichtlich überprüfen lassen zu können, ist ein wirksamer Rechtsschutz insbesondere in zivilrechtlichen Streitigkeiten, bei denen es meist um Streitigkeiten der Bürgerinnen und Bürger untereinander geht, verfassungsrechtlich verbürgt. Hier kommt der sogenannte Justizgewährungsanspruch zum Tragen, den das Bundesverfassungsgericht aus Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes ableitet.
3. **Gewährleistung** **auch** **auf** **überstaatlicher** **Ebene**



Die Rechtsschutzgarantie ist auch im Europäischen Recht verankert. So ist das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 47) festgeschrieben. Im Rahmen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sind Fragen des effektiven Rechtsschutzes in den Artikeln 6 („Recht auf ein faires Verfahren“) und 13 („Recht auf wirksame Beschwerde“) geregelt.

4. **Rechtsschutz soll nicht vom Geld abhängen**

Zugang zum Recht soll Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Vermögen oder Einkommen offenstehen. Daher kann bedürftigen Personen eine finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Gerichtsverfahren gewährt werden, im Wege der sogenannten Prozesskostenhilfe (siehe dazu §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung).

Bundesministerium der Justiz – Effektiver Rechtsschutz
https://www.bmju.de/DE/rechtsstaat_kompakt/rechtsstaat_grundlagen/rechtsschutz/rechtsschutz_node.html

Effektiver Rechtsschutz in der deutschen Rechtsprechung

Die Doktrin des effektiven Rechtsschutzes, insbesondere für Sozialgerichte, ist ein zentraler Bestandteil des Grundgesetzes (Art. 19 Abs. 4 GG). Sie garantiert, dass jede Person Zugang zu unabhängigen Gerichten hat, um Rechtsverletzungen durch staatliche Maßnahmen überprüfen zu lassen.

Dieser Schutz umfasst:

- Ein faires, öffentliches Verfahren in angemessener Zeit
- Die Möglichkeit eines Eilverfahrens bei drohenden schweren Nachteilen
- Eine umfassende tatsächliche sowie rechtliche Prüfung des Falls durch das Gericht

Auch wenn die Gesetzgebung keine mehrstufige Instanz für jeden Fall vorsieht, muss die Gerichtsentscheidung eine verbindliche Antwort auf die Rechtsfrage geben und darf nicht durch willkürliche Auslegung oder überlange Verfahren unmöglich gemacht werden.

Grundlagen und Bedeutung

Rechtsgrundlage:

- Das Gebot des effektiven Rechtsschutzes ist in Art. 19 Abs. 4 GG verankert.

Ziel:

- Gewährleistung, dass Bürger ihre Rechte gegen staatliche Akte effektiv durchsetzen können.

Umfassender

- Schutz reicht vom Zugang zum Gericht über die Durchführung eines fairen Verfahrens bis hin zu einer abschließenden Entscheidung.

Schutz:



Voraussetzungen des effektiven Rechtsschutzes

Zugang

zum

Gericht:

- Jede Person muss sich mit ihrem Anliegen an ein staatliches, unabhängiges und unparteiisches Gericht wenden können.

Angemessene

Verfahrensdauer:

- Verfahren müssen innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden, um eine effektive Lösung zu ermöglichen.

Eilverfahren:

- Wenn durch verzögerte Hauptsacheentscheidungen ein erheblicher Schaden droht, muss die Möglichkeit eines Eilverfahrens bestehen.

Umfassende

Prüfung:

- Das Gericht muss den Fall vollständig prüfen und eine verbindliche Entscheidung treffen.

Keine

Willkür:

- Entscheidungen des Gerichts müssen auf rationaler Argumentation beruhen und dürfen nicht willkürlich sein.

Implikationen für Sozialgerichte

Entscheidungen

bei

unbestimmten

Rechtsbegriffen:

- Gerichte müssen auch bei unbestimmten Rechtsbegriffen sachgerechte Entscheidungen treffen.

Verfahren

zur

Sicherung:

- Im Sozialrecht müssen Gerichte oft Eilverfahren gewähren, wenn die Rechte der Betroffenen sonst erheblich beeinträchtigt würden, z.B. zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Faire

Behandlung:

- Antragsteller müssen umfassend angehört werden und ihre Argumente in der Entscheidung berücksichtigt werden.

Und das ist jetzt vom Bundesministerium der Justiz!

Effektiver Rechtsschutz – im sozialhilferechtlichen Eilverfahren

Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes verlangt grundsätzlich die Möglichkeit eines Eilverfahrens, wenn ansonsten dem Betroffenen eine erhebliche Verletzung seiner Rechte droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann¹.

- Gilt für Anfechtungs- wie Vornahmesachen².
- Anforderungen an Auslegung und Anwendung des Eilrechtsschutzes³.
- Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs darf nicht überspannt werden⁴.
- Folgenabwägung und summarische Prüfung möglich, unter Berücksichtigung von Grundrechten⁵.
- Intensität der Prüfung abhängig von Gewicht und Eintrittswahrscheinlichkeit der drohenden Grundrechtsverletzung⁶.
- Ist Klärung im Eilverfahren nicht möglich, Entscheidung auf Grundlage der



Folgenabwägung zulässig⁷.

Dies gilt also gleichfalls für Anfechtungs- wie für Vornahmesachen².

Hieraus ergeben sich Anforderungen an die Auslegung und Anwendung der jeweiligen Gesetzesbestimmungen über den Eilrechtsschutz³.

Hinsichtlich des fachgerichtlich begründeten Erfordernisses der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs bedeutet dies, dass die Anforderungen an dessen Vorliegen, gemessen an der drohenden Rechtsverletzung, nicht überspannt werden dürfen⁴.

Die Entscheidungen dürfen sowohl auf eine Folgenabwägung wie auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden, erforderlichenfalls unter eingehender tatsächlicher und rechtlicher Prüfung des im Hauptsacheverfahren geltend gemachten Anspruchs. Hierbei ist dem Gewicht der in Frage stehenden und gegebenenfalls miteinander abzuwägenden Grundrechte Rechnung zu tragen, um eine etwaige Verletzung von Grundrechten nach Möglichkeit zu verhindern⁵. Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat die tatsächliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu erfolgen⁶. Ist eine der drohenden Grundrechtsverletzung entsprechende Klärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich – etwa weil es dafür weiterer, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu verwirklichender tatsächlicher Aufklärungsmaßnahmen bedürfte, ist es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, wenn die Entscheidung über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes dann auf der Grundlage einer Folgenabwägung erfolgt⁷.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. März 2019 – 1 BvR 169/19

Literaturhinweise													Fußnoten
¹ BVerfGE	126,	1,	27;	vgl.	auch	BVerfGE	93,	1,	13				
² BVerfGE	126,					1,	27						f.
³ vgl. BVerfGE	49,	220,	226;		77,	275,	284						
⁴ vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.09.2002 – 2 BvR 857/02, Rn. 11; entsprechend zum Anordnungsgrund BVerfGE 93, 1, 15; BVerfG, Beschluss vom 12.09.2016 – 1 BvR 1630/16, Rn.													9
⁵ vgl. BVerfGE	126,				1,	27							f.
⁶ vgl. BVerfGE 79, 69, 75; BVerfG, Beschluss vom 06.02.2013 – 1 BvR 2366/12, Rn. 3; Beschluss vom 14.09.2016 – 1 BvR 1335/13, Rn.20; Beschluss vom 26.06.2018 – 1 BvR 733/18,													4
⁷ BVerfG, Beschluss vom 06.02.2013 – 1 BvR 2366/12, Rn. 2 f.; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 26.06.2018 – 1 BvR 733/18, Rn. 3 f.													

LITERATURHINWEISE

Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis (2018)

Die Publikation gibt einen praxisorientierten Überblick über die wesentlichen Fragestellungen zur Anwendbarkeit sowie über einzelne grundlegende inhaltliche Aspekte der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Sie richtet sich in erster Linie an Richter_innen der Sozialgerichtsbarkeit und an Rechtsanwälte_innen des Sozialrechts.



[PDF herunterladen](#)

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich und Deutschland (2021)

[PDF herunterladen](#)

Arbeitsgruppe 1: Rechtssubjektivität und Zugang zum Recht (Art. 12, Art. 13 UN-BRK) in Deutschland

Das Gleichheits- und Freiheitsgrundrecht des Art. 12 UN-BRK gewährleistet Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Rechts- und Handlungsfähigkeit. Diese Rechte laufen leer, wenn ein Mensch aufgrund seiner Behinderung aus tatsächlichen Gründen nicht fähig ist, seine Rechte wahrzunehmen. Nach Art. 12 Abs. 3 und 4 UN-BRK sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Instrumente bereitzustellen, die die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit unterstützen und auf die Verwirklichung der Rechte, des Willens und der Präferenzen der Betroffenen ausgerichtet sind.

Die Behindertenrechtskonvention und das deutsche Sozialrecht (Prof. Dr. Felix Welti - Universität Kassel)

[PDF-Folien herunterladen](#)

Weitere Publikationen: [Publikationen](#) | [Sozialrecht](#)

Recht auf selbstbestimmte Erwerbsbiographie

[PDF herunterladen](#)

Soziales Recht zum Ausgleich von Erwerbsminderung

[PDF herunterladen](#)

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland (2013)

[PDF herunterladen](#)

Deutscher Behindertenrat: Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland nach wie vor mangelhaft!

[Webseite aufrufen](#)

Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte: Das migrationspolitische Existenzminimum - Eine verfassungsrechtliche Prüfung der Leistungskürzungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Working Paper Nr. 27 (2021)

[PDF herunterladen](#)

Das Recht auf diskriminierungsfreie Lehrmaterialien in der juristischen Ausbildung, Working Paper Nr. 17 (2019)

[PDF herunterladen](#)

Wen schützt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz? Working Paper Nr. 14 (2017)

[PDF herunterladen](#)

Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen in der deutschen Rechtsordnung, Working Paper Nr. 6 (2015)

[PDF herunterladen](#)

Das Working Paper untersucht, inwieweit das Konzept der angemessenen Vorkehrungen



Eingang in die deutsche Rechtsordnung gefunden hat, wie es umgesetzt wird, welche Ansprüche bereits bestehen und welche rechtlichen Weiterentwicklungen noch erforderlich sind. Zudem wird die UN-Behindertenrechtskonvention, als zentrale internationale Kodifikation des Konzepts, betrachtet sowie in rechtsvergleichender Perspektive die Rolle insbesondere des europäischen und amerikanischen Rechts analysiert. Das Gutachten ist in Zusammenarbeit mit der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL) entstanden.

Begründung einer einkommens- und vermögensunabhängigen Eingliederungshilfe anhand der UN-Behindertenrechtskonvention, Working Paper Nr. 4 (2013)
[PDF herunterladen](#)

Dieses Working Paper entstand im Rahmen des Projekts 8: „Völkerrechtliche Begründung einer einkommens- und vermögensunabhängigen Eingliederungshilfe anhand der UN-BRK“ im 4. Zyklus „Grund- und Menschenrechte“ (2012/13). Das Rechtsgutachten wird von Behindertenorganisationen in einer Kampagne für ein Gesetz zur sozialen Teilhabe eingesetzt, wurde beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung der Presse vorgestellt und von Kläger_innen in einem Verfahren vor dem LSG Stuttgart verwendet.

Sozialrecht in Freiburg: Jobcenter erstattet Rücklastschriftgebühren (01.10.2012)

Wenn das Jobcenter das Arbeitslosengeld II zu spät auszahlt – leider passiert das immer wieder –, kann es dazu kommen, dass Rücklastschriftgebühren anfallen. Im dargestellten Fall berechnete eine Versicherung im Mai 2011 Rücklastschriftkosten von 10 € und die Badanova zweimal 6,40 €, insgesamt 29,60 €. Die Mandantschaft beantragte die Erstattung beim Jobcenter. Nach einem halben Jahr wurde Untätigkeitsklage beim SG Freiburg (§ 88 Abs. 1 SGG, SG Freiburg, AZ: S 13 AS 6851/11) erhoben. Nach einem weiteren halben Jahr bewilligte das Jobcenter die Übernahme der Gebühren und zahlte 29,60 € aus. Damit können nun auch andere Leistungsempfänger in vergleichbaren Situationen Kostenersatz vom Jobcenter oder optional vom Sozialamt verlangen, wenn durch verspätete Zahlung Folgekosten entstehen.

Auswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII
[PDF herunterladen](#)

Die UN-BRK in der anwaltlichen Praxis
[PDF herunterladen](#)

LAW + ORDER UN-BRK

Seit fast 20 Jahren gibt es die UN-Behindertenrechtskonvention: Menschenrecht auf Arbeit und Inklusion

Wie ist es mit dem Menschenrecht auf Arbeit im Sinne der Konvention bestellt? Wie „offen, inklusiv und zugänglich“ sind Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld für Menschen mit Behinderungen?



Schon 2015 hat der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Deutschland erstmals auf die Umsetzung der UN-BRK hingewiesen und überprüft. Seither gibt es einige Fortschritte, z. B. die verabschiedeten Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK, die Durchführung eines Disability Survey (Konzept zur Messung von Behinderung) sowie Reformen im Sozialrecht, Gleichstellungsrecht, Betreuungsrecht und Wahlrecht. Die Dynamik der Umsetzung hat jedoch in Bund, Ländern und Kommunen inzwischen nachgelassen; und in der Abwägung politischer Prioritäten hat die Konvention an Gewicht verloren. Ein echter Paradigmenwechsel hin zu Inklusion und Selbstbestimmung ist 14 Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK noch nicht festzustellen. Ein zielgerichteter Prozess zur Deinstitutionalisierung findet nicht statt.

Obwohl viel über Inklusion diskutiert wird, wird sie kaum konsequent umgesetzt. Unterschiedliche Akteure aus Politik und Gesellschaft betrachten die kritisierten Sonderstrukturen als normalen Teil eines inklusiven Systems. Ein flächendeckendes Bewusstsein für den Umfang des Beteiligungsgebots der UN-BRK fehlt weiterhin.

Ver.di: Stand der Umsetzung der UN-BRK 2024
[Webseite aufrufen](#)

Institut für Menschenrechte: Parallelbericht an UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2023
[PDF herunterladen](#)

Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK - CRPD)

- 2006 von der UN-Generalversammlung beschlossen (Resolution 61/106)
- Vom Deutschen Bundestag und Bundesrat ratifiziert ohne Vorbehalte (BGBl. II 2008, 1420)
- Als Bundesrecht in Kraft getreten am 26.03.2009
- Auch von der Europäischen Union ratifiziert

BRK Art. 3 Grundsätze

- a) Die Achtung der den Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit
- b) Die Nichtdiskriminierung
- c) Die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft
- d) Die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit

BRK Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsstaaten

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:
 - a) Alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zu treffen; (...)

Hinweis: Fraglich, ob Gesetzesänderungen erforderlich sind (Bundesregierung: Nein, BT-Drs. 16/10808). Nationaler Aktionsplan kündigt Reform der Eingliederungshilfe, Revision SGB IX, Maßnahmen zur Barrierefreiheit an.

Auslegung und Anwendung deutschen Rechts in Übereinstimmung mit der BRK



- BRK verpflichtet den Vertragsstaat zur Geltung als einfaches Bundesgesetz
- Unmittelbare Anwendung nur, wenn eine Norm unmittelbar anwendbar („self-executing“) ist; dies ist durch Auslegung zu ermitteln
- BRK dient als Auslegungshilfe für deutsches Recht und auch für das deutsche Verfassungsrecht (Art. 1 Abs. 2 und 3 Abs. 3 Satz 2 GG)

Art. 1 Abs. 2 GG
Das Deutsche Volk bekennt sich zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten (...). Menschenrechtskonventionen dienen als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Garantien.

Rechtsprechung zur konventionsgemäßen Auslegung
Solange Auslegungs- und Abwägungsspielräume bestehen, sind deutsche Gerichte verpflichtet, der konventionsgemäßen Auslegung den Vorrang zu geben. (BVerfG v. 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307)

Deutschland und die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
Deutschland ist Vertragspartei des UN-Menschenrechtsübereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und des Fakultativprotokolls (unterzeichnet 2007, ratifiziert 2008, in Kraft getreten am 26. März 2009). Ein Nationaler Aktionsplan (NAP) zur Umsetzung der UN-BRK wurde von der Bundesregierung im Juni 2011 verabschiedet.

Die Behindertenrechtskonvention (BRK / CRPD)
Die BRK ist ein internationaler Menschenrechtsvertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderungen konkretisiert und die deutsche Gesetzgebung beeinflusst hat. Seit März 2009 in Deutschland in Kraft, verpflichtet sie den Staat, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Das deutsche Sozialrecht muss sich an den Grundsätzen der BRK ausrichten, insbesondere in Bezug auf Inklusion, Bildung, Arbeit, politische Teilhabe und Diskriminierungsvermeidung.

Menschenrechtlicher Ansatz
Die BRK konkretisiert universelle Menschenrechte aus der Perspektive der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und schafft keine Sonderrechte, sondern legt den Fokus auf Gleichberechtigung und Selbstbestimmung.

Inklusion als Kernprinzip
Die Konvention betont das Recht auf gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen von Anfang an in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Verpflichtung der Vertragsstaaten
Die Unterzeichnerstaaten sind verpflichtet, die Konvention zu achten, die Menschenrechte zu schützen und durch geeignete gesetzliche, administrative und sonstige Maßnahmen die Verwirklichung der in der Konvention festgelegten Rechte zu gewährleisten.

Auswirkungen auf das deutsche Sozialrecht

- **Gesetzliche Änderungen:** Deutschland muss Gesetze, Verordnungen und Praktiken anpassen, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen.
- **Stärkung der Teilhabe:** Die BRK fördert Rechte auf Teilhabe am Bildungssystem, Arbeitsmarkt, kulturellen Leben und politischen Leben.
- **Barrierefreiheit:** Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren sind erforderlich, um volle



und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.
 - **Monitoring:** Die Umsetzung wird vom UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und nationalen Monitoring-Stellen überwacht, inklusive Berichterstattung über staatliche Maßnahmen zur Umsetzung.

LAW + ORDER UN-BRK ARBEIT

Art. 27 UN-BRK

Art. 27 UN-BRK räumt Menschen mit Behinderungen das Recht auf selbstbestimmte Erwerbstätigkeit ein. Die Arbeit soll in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen werden. Zur Umsetzung sind Bund und Länder aufgerufen, da nur durch das Zusammenwirken bundes- und landesgesetzlicher Regelungen befriedigende Ergebnisse erzielt werden können.

Menschen mit Behinderungen und das Recht auf Arbeit

Menschen mit Behinderungen haben das gleiche Recht auf Arbeit wie andere Menschen auch. Sie sollen ihre Arbeit frei wählen und damit ihren Lebensunterhalt verdienen können. Die Realität zeigt jedoch, dass der Arbeitsmarkt noch nicht inklusiv gestaltet ist. Um Chancengleichheit zu erreichen, müssen bestehende Leistungsdenken überwunden und Berufsausbildungen inklusiv organisiert werden. Arbeit ist mehr als Einkommensquelle: Sie vermittelt gesellschaftliche Zugehörigkeit, soziale Anerkennung und Selbstachtung. Den eigenen Lebensunterhalt selbst verdienen zu können, stärkt die Selbstbestimmung und ist ein zentrales Element menschenwürdiger Lebensführung.

Das Recht auf Arbeit ist ein international anerkanntes Menschenrecht und integraler Bestandteil der Menschenwürde. Es garantiert nicht einen konkreten Arbeitsplatz, sondern die reale Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit zu sichern, unabhängig von körperlicher, intellektueller oder kultureller Norm. Mit der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, 2006, Art. 27) wurde dieses Recht erneut bestätigt. Deutschland ist verpflichtet, den Arbeitsmarkt inklusiv zu gestalten und Barrieren für Menschen mit Behinderungen abzubauen. Derzeit sind viele Menschen mit Behinderungen auf Sondersysteme beschränkt, wie Werkstätten für behinderte Menschen, die nicht als reguläres Arbeitsverhältnis gelten und oft nur geringe Vergütung bieten. Diese Praxis erfüllt nicht die Anforderungen eines inklusiven Arbeitsmarktes gemäß UN-BRK. Solange der Arbeitsmarkt nicht inklusiv ist, kann das Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen nicht vollständig verwirklicht werden. https://www.institut-fuer-menschenrechte_das_recht_auf_arbeit.pdf

Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen haben laut Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) das Recht auf Arbeit, freien Zugang zum Arbeitsmarkt und gleiche Bezahlung bei gleicher Arbeit. In Deutschland wird dies durch das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) umgesetzt, das Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen verpflichtet, eine bestimmte Quote schwerbehinderter Menschen zu beschäftigen.

UN-Behindertenrechtskonvention

(UN-BRK)

- **Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •**
- Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



Artikel 27 verankert das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit. Sie haben das Recht, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die frei gewählt und nicht diskriminierend ist.

Deutsches Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Regelt die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Arbeitgeber mit durchschnittlich mehr als 20 Arbeitsplätzen müssen mindestens fünf Prozent dieser Stellen mit schwerbehinderten Menschen besetzen.

Alternativen zum allgemeinen Arbeitsmarkt

Wenn eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund der Behinderung nicht möglich ist, bestehen folgende Möglichkeiten:

- **Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)**
Bietet Beschäftigung für Menschen, die nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können. Enthält ein Eingangsverfahren, einen Berufsbildungsbereich und einen Arbeitsbereich.
- **Budget für Arbeit**
Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber, um behinderungsbedingte Leistungsminderungen auszugleichen.
- **Unterstützte Beschäftigung (UB)**
Befristete Leistung zur Ermöglichung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere für Menschen mit leichten geistigen Behinderungen oder Lernbehinderungen.

Der Anspruch auf eine behinderungsgerechte Beschäftigung entfällt nur, wenn die Erfüllung nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist.

LAW + ORDER UN-BRK ERFAHRUNGEN

In dem Zusammenhang verweise ich auf die 2 dabei relevanten Antragstellungen meiner Person:

(11/2020) DAS "GUTACHTEN" [= IN ANFÜHRUNGSZEICHEN =]
http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_psycho_20201115_gutachten_ocr.pdf

: 27.01.2021 : PLANSPIEL TAG 7392 :

DER ANTRAG AUF EINE MULTIDIZIPLINÄRE BEWERTUNG IM SINNE DER UN-BRK

http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20210127.pdf

ANTRAGSTELLUNG : Ich beantrage eine "multidisziplinäre Bewertung" im Sinne der UN-BRK. Und da im Speziellen Artikel 12 (5) der UN-Behindertenrechtskonvention bzw. den Artikel 26 a) ! Und passend dazu einen so von mir bezeichneten 'Feldversuch', um gemäß des 'Psychologischen Gutachten' von Herr Janzen die dabei offene Fragestellung der Tragfähigkeit einer beruflichen Vollexistenz als Selbstständiger evaluieren zu können.



Damit ich diese Selbstbestimmung meiner Lebensführung verwirklichen kann benötige ich die Auszahlung der bereits beantragten 5.000 € und dazu vorab natürlich ebenso zum frühest möglichen Termin unter Berücksichtigung des 'Zitiergebot' einen schriftlich ausführlich begründeten Bescheid ! Ich verweise in dem Zusammenhang auf meine letzte Antragstellung mit Datum vom 07.01.2021 bzw. per Mail vorab am 31.12.2020, um 23:58 Uhr, den Schriftverkehr der letzten 15 Monate, und die nach dem psychologischen Gutachten doch recht eindeutige Rechtslage ! BEGRÜNDUNG : Als Begründung verweise ich auf die Ihnen sicher bekannte Rechtslage. National und auch international, sofern die BRD durch völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen daran gebunden ist.

http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230322_707-21_berufung_teilhabe.pdf

Daran erinnern Sie sich doch sicherlich ?!

Erst wird diese Antragstellung (1 DIN-A4-Seite) nach der Erstellung (11/2020) eines "Gutachten" (=in Anführungszeichen) 6 Monate lag vom Jobcenter in Kusel bzw. dem Justiziar des Landkreis Kusel und gleichzeitig Geschäftsführer / Werksleiter, Herr Peter Simon, ignoriert. Dann dauert es erst Mal 2 Monate bei einer so formal korrekt und fristgerecht erhobenen Untätigkeitsklage bis das SG Speyer die Annahme der Klage nicht länger verweigert. Dann schlummert das Ganze in hingebungsvoller Untätigkeit etwas mehr als ½ Jahre beim SG. Dann wird die Kammer für die Beschlussfindung (in mehreren damals anhängigen Verfahren mit wirklich interessanten und am Gemeinwohl orientierten 'Streitpunkten') gewechselt. Und der dann zuständige Richter entscheidet dann als einzigen Inhalt und Umfang des Verfahrens, dass es sich ja um 8 Umzugskarton handelt.

Was bitte haben 8 Umzugskarton mit dieser Klage zu tun ?!

http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20240916_hinweise_berufung_querulanz_anlage_liste.pdf
http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20241008_in_beschluss_55_ocr.pdf
http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20241024_hinweise_berufung_querulanz.pdf
http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20240901_hinweise_berufung_querulanz.pdf
http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20241122_hinweise_berufung_querulanz.pdf

Basierend auf "anlage_liste", was dann die Richterin in den Beschluss auch so vermerkt hat, ist klar und eindeutig ersichtlich, dass der Richter beim SG Speyer - sicherlich nur ein Versehen und ein verzeihlicher Irrtum - die Verfahren Teilhabe (pp) + + + Selbstbestimmte Lebensführung und ein Dasein unabhängig von dem ja ansonsten zwangsverpflichteten Bezug von Sozialleistungen und nicht als ein bloßes Objekt staatlicher Willkür (= Objektformel des BVerfG) + + + wirklich mit 8 Umzugskarton verwechselt hat.

Bei der Richterin habe ich (Sie meinte, dass Sie alleinig auf Grund des ergangenen Urteils - i.d.S. also Umzugskarton - entscheiden muss!) dann noch 3 Mal nachgefragt, dass ich diese betreffende Aussage in Ihrem Beschluss geradezu schmerzhaft vermisst habe. Es war so unsere Vereinbarung bei der mündlichen Verhandlung. Und signalisiert zweierlei:



Entweder hat diese Frau Richter mir gelinde gesagt Scheiße erzählt. Oder aber eine lang erprobte Methodik (a) Prozesskosten zu verweigern und dann (b) den Sachverhalt so zu deuten wie es gerade passt ist die Mechanik der heutigen 'Rechtsprechung' (im Namen des Volkes) im Sozialgericht den Rechtsweg und sonstige verbindlich zugesicherten Rechtsnormen elegant und ganz grundsätzlich zu verweigern !

Haben Sie also bitte Verständnis, dass ich diesen "effektiven Rechtsschutz" oder gar "Waffengleichheit" beim Sozialgericht einfach nicht diagnostizieren kann.

http://erwerbslosenverband.org/klage/00_querulantentum_klage_deckblatt_02.html#final_touch

»» Und - wie bereits mehrfach der Gerichtsbarkeit verdeutlicht - ist der persönliche Favorit des Klägers diese "Zwangsjacke", diese dem Kläger überantwortete "Wahnhaftigkeit". Ja. Genau. Diese Querulanz !

Einen von der Sozialgerichtsbarkeit ohne Prüfung des Sachverhalts anscheinend bereitwillig akzeptierten dringenden Verdacht, dass der Kläger so sehr von der Wahnvorstellung beherrscht ist, die Justiz wolle ihm und seiner Familie - im Zusammenhang mit § 1601 BGB - schaden und ihn ruinieren, dass er zu einer sachlichen Auseinandersetzung in gerichtlichen Verfahren und ebenso außergerichtlichen Auseinandersetzungen nicht mehr imstande ist, hätte das Gericht und auch die anderen Beklagten dem Kläger zudem zwingend mitteilen müssen.

Und wenn der Kläger dann schäumend und wutschnaubend im Vorzimmer des Beklagten randaliert hätte, wäre das nur ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt gewesen. Keinesfalls Rechtfertigung das 'sozio-kulturelle Existenzminimum' mehr als statthaft und dann noch bei der amtlich anerkannten "Behinderung" des Klägers einzuschränken.

Da aber diese Mitteilung nicht erfolgte, ebenso auch keine Prüfung und Feststellung der Prozessunfähigkeit des Klägers, hatte der Kläger auch keinerlei möglicherweise berechtigten Anlass dann schäumend und geifernd, in Wut und anderen seine Achtsamkeit und i.d.S. seine Religionsausübung hindernde und so ja behindernde Gefühlsaufwallungen, also gewissermaßen emotionale Irrungen und Wirrungen, zu haben.

So hat er nur Leid erfahren. Und wie schon erwähnt nicht aus der Begriffsbildung der buddhistischen Lehre begründet.

Also i.d.S. kein Bruch des Art. 4 GG. Nein. Ganz einfach nur Leid und Kummer, Verzweiflung. Existenzsorgen.

Auch, das irgendwann dann sein Sohn im Kontext mit den § 1601 BGB ff knallhart zur Kasse gebeten wird.

Es wäre in jedem Fall - so oder so - Aufgabe des / der Beklagten und auch der Gerichtsbarkeit gewesen durch ein ergänzendes und vergleichendes Sachverständigengutachten der Frage nach einer wie auch immer gearteten psychischen Krankheit und einer möglicherweise ja bestehenden "wahnhaften Störung" des Klägers nachzugehen.

Und ebenso sich mit dem in der "Anordnung Querulanz", von wem oder wann auch immer,



im Einzelnen und Besonderen mit dem bereits ausreichend geschilderten Verhalten des Antragstellers unter allen in Betracht kommenden gesundheitlichen Gesichtspunkten zu befassen und auch festzustellen, ob dies auf einer anderen gesundheitlichen Störung beruht, die den Kläger unfähig macht, etwaig seinen Beruf als freischaffender Künstler ordnungsgemäß auszuüben und / oder eben in Gänze und vollständig nicht dazu geeignet erscheint eine selbstbestimmte Lebensführung und gleichberechtigte Teilhabe an und in der Gesellschaft adäquat ausfüllen zu können.

Diese Fragestellung hat der / die Beklagte und ebenso die Gerichtsbarkeit aber völlig verfehlt.

Das ergibt sich deutlich aus den hierbei eingereichten Schriftsätzen und Schreiben des Klägers und der Beklagten.

Mit seinen – zugegeben umfangreichen Schriftverkehr der näheren Vergangenheit – wollte der Kläger ja wirklich auch nur in Erfahrung bringen, weshalb das ergänzende und vergleichende Sachverständigengutachten, weder lt. den in der 'Gutachtenanforderung' mehrfach so den / dem Beklagten und auch dem Gericht geschilderten Gründen, noch den rechtlichen Gründen der UN-BRK und anderen gesetzlichen Grundlagen folgenden Bestimmungen, entsprochen wurde.

Das ist vom Gericht nun wirklich keinesfalls Ausdruck einer "wahnhaften Querulanz" bei dem Kläger zu werten.

Wenn überhaupt dann nur berechtigte Neugierde, oder eben dieser 'Wissensdurst' im buddhistischen Sprachgebrauch. ||| ««

Zwischenzeitlich natürlich entsprechende Antragstellungen beim Amt ...

http://erwerbslosenverband.org/klage/1_lister.php

: Z B :

http://erwerbslosenverband.org/klage/job_so_z_sg_lsg_20231113_.html

: ANMERKUNGEN ZU DEM HEUTIGEN SCHREIBEN :

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ! Der Umfang dieses Schreiben war wirklich nicht zu vermeiden. Ich war wirklich nur bemüht den Sachverhalt einer Weigerung des verbindlich für die Beklagte geltenden Rechts - und Gesetzesgrundlage bei einer „Teilhabe und selbst bestimmten Lebensführung“ für einen so bezeichneten Menschen mit Behinderung klar in Deutlichkeit zu kennzeichnen.

Wie der Herr Richter der Sozialgerichtsbarkeit und dieser durch Ihr Verschulden eingereichten Untätigkeitsklage dann bei dem Ihnen hinlänglich bekannten und seit 01/2021 in hingebungsvoller Untätigkeit laufendem bzw. ja so betrachtet ruhendem Verfahren auf Umzugskarton als Inhalt und Umfang kommen konnte ist mir wirklich immer noch vollkommen unverständlich !!!

Da Sie, Herr Ass. jur. Peter Simon – tätig und verantwortlich als Werksleiter / Geschäftsführer des Jobcenter Landkreis Kusel und Justiziar des Landkreis Kusel – der Gerichtsbarkeit erst kürzlich mitteilten niemals die betreffende Antragstellung mit Datum



vom 27.01.2021 erhalten zu haben, sehe ich mich nun von Ihnen genötigt diesen Antrag – multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK und einen so von mir bezeichneten 'Feldversuch' zwecks Teilhabe, selbst bestimmte Lebensführung, Menschenwürde etc. usw. pp – heute erneut zu stellen.

Selbstverständlich in aktualisierter Form und mit verlässlichen Daten und Angaben zu Inhalt und Umfang.

Auch wegen dem Ihnen sicherlich noch in Erinnerung befindlichen Sachverhalt 'Mahntitel' und 'GG Art. 14' muss ich Ihnen zu meinem persönlichen Bedauern mitteilen, dass trotz meiner intensivsten Bemühungen dieser 'Streitpunkt' immer noch strittig ist !

Haben Sie auch bitte Verständnis, dass ich die Gerichtsbarkeit direkt in diesem Schriftverkehr mit Ihnen einbeziehe. Aber bei dem - anscheinend - bestehenden freundschaftlichen Einvernehmen zwischen Ihnen muss ich von der Annahme bzw. der ohne Frage bestehenden Wertigkeit ausgehen, dass Sie gemeinsam in diesem berühmt-berüchtigten Boot sitzen [~ Welches, so u.A. Verlautbarungen vom IPCC Klimarat und des UN-Generalsekretär, zu kentern droht ! ~] und somit auch gemeinsam von mir als Kontrahenten bei diesem feinen Match anzusehen sind.

: 17.04.2024 : PLANSPIEL TAG 8568 :

DER SO BENANNTE COFFEE-SHOP-ANTRAG!

http://erwerbslosenverband.org/klage/job_so_z_sg_lsg_bsg_bverfg_egmr_20240317_antrag_beschwerde.pdf

=> AUSZUG =>

"So act that your principle of action might safely be made a law for the whole world." ~
"Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde." | Immanuel Kant (1724–1804) |

Sehr geehrte Damen und Herren vom Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel und vom Jobcenter Landkreis Kusel im Landkreis Kusel, werte Richter und Richterinnen beim Sozialgericht in Speyer, dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz, dem Bundessozialgericht in Kassel, dem so benannten Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, und natürlich dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg ...

[UMFANG DER HIERMIT BEANTRAGTEN LEISTUNGEN]

ANTRAGSTELLUNG : Ich beantrage eine "multidisziplinäre Bewertung" im Sinne der UN-BRK. Und da im Speziellen Artikel 12 (5) der UN-Behindertenrechtskonvention bzw. den Artikel 26 a) ! Und passend dazu einen so von mir bezeichneten 'Feldversuch', um gemäß des 'Psychologischen Gutachten' von Herr Janzen die dabei offene Fragestellung der Tragfähigkeit einer beruflichen Vollexistenz als Selbstständiger evaluieren zu können.

Damit ich diese Selbstbestimmung meiner Lebensführung (Teilhabe pp) auch verwirklichen kann benötige ich ergänzend zu den bereits mehrfach in der Vergangenheit so beantragten 5.000 € zwecks Finanzierung erforderlicher Vorlaufkosten eine so bezeichnete 'Übergangsregelung' für den Zeitraum von 2 2/3 Jahren [Leistungsbezug gemäß den Bestimmungen des so benannten Bürgergeld und dazu eine den betriebswirtschaftlichen



Notwendigkeiten einer 'Existenzgründung' und somit eine der Realität entsprechende 'Anrechnung von Einkommen']].

Dazu bitte vorab natürlich ebenso zum frühest möglichen Termin unter Berücksichtigung des 'Zitiergebot' einen schriftlich erstellten und ausführlich begründeten Bescheid !

BEGRÜNDUNG : Als Begründung verweise ich auf die Ihnen sicher bekannte Rechtslage. National und auch international, sofern die BRD durch völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen daran gebunden ist.

Ich verweise in direktem Zusammenhang mit diesem Rechtsbegehren auf den Schriftverkehr der letzten 34 Jahre mit dem jeweils zuständigen Leistungsträger, Sozialamt und Jobcenter, und ebenso auf die verschiedenen Verfahren beim SG Speyer und LSG RLP in Mainz.

Diese durch nichts zu rechtfertigende Beanspruchung der begrenzten Kapazitäten der Sozialgerichtsbarkeit ist alleinig resultierend aus Ihrer fortwährenden 'Untätigkeit' (~ Verfahrensverschleppung ~), und ebenso dem (anzunehmend) zu mindestens grobfahrlässigen 'Amtsmissbrauch'.

Und natürlich auf die nach diesem psychologischen "Gutachten" [= in Anführungszeichen !] dabei juristisch wirklich eindeutige Situation !!! .

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG)

Artikel 3: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
Ziel ist Gleichbehandlung, Teilhabe und Chancengleichheit

Wichtige Ziele der Behindertenpolitik sind Gleichbehandlung, Teilhabe und Chancengleichheit, damit alle Menschen gleichermaßen selbstbestimmt leben können, egal ob mit oder ohne Behinderung.

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) hält die Gesetze zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Deutschland fest. Es soll so im Sozialrecht das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes - Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden - konsequent umsetzen.

Teil 1: Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen + da Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften . . .

§ 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
» Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.

Neben diesem Sachverhalt der 'Anrechnung von Einkommen'; was so ja eine Verrechnung



von erzieltm Einkommen / Vermögen / Eigentum und i.d.S. eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechtsnatur im Sinne des GG Artikel 14 darstellt, welches so ja unzweifelhaft eine der Grundfesten des Konstrukt Hartz V / Bürgergeld bedeutet, sozusagen der 'Heilige Gral' der 'staatlichen Organe' zur Regulierung des Arbeitsmarkt und der nicht zu rechtfertigenden Kontrolle des 'Produktionsfaktor Arbeit', also des Volkes und uns Bürger und Bürgerinnen (Welche dann noch für dieses ganze planetare Dilemma bürgen müssen !) in diesem ganz real existierenden Klassenkampf, welcher ganz ohne Frage innerhalb einer neoliberalen Staatsideologie [~ als Religionsersatz in einer säkularen Gesellschaftsstruktur ~], nur allzu treffend benannt als 'parlamentarische Demokratie' (Mehr haben wir nicht !) dem geltenden Gleichheitsgrundsatz als Rechtsnorm gemäß GG Artikel 3 widersprechend stattfindet;

dieser staatsorganisatorisch nun wirklich nicht verwirklichten Gewaltenteilung als eine die staatliche Ordnung bindende Grundlage für einen funktionierenden Rechtsstaat, diesem bereits 2019 vom EU-Parlament postulierten 'Klimanotstand', dem strafrechtlich relevanten Tatbestand eines fortwährenden und seit Jahrzehnten (auch teilweise) mit Unterstützung der politisch Verantwortlichen stattfindenden 'Ökozid', dieses von mir schon in der Klage / dem Verfahren 'Querulanzia' so benannte «zivilisatorische Regulativ 'Autismus-Spektrum' im Sinne der 'Gaia-Hypothese'» und einer dem Anschein nach strukturellen und systemimmanenten Diskriminierung (Allererster Güte und Qualität !) von so benannten „Menschen mit Behinderung“ im Spektrum der individuellen und menschlichen Prägung Autismus (Siehe dazu die auch schon bei der Untätigkeitsklage 'Teilhabe pp' beim SG in Speyer angegebene EU-Ratsanfrage von 2021 wegen 'Autismus und inklusive Beschäftigung' und das dabei statistisch signifikante und eindeutige Zahlenmaterial !), geht es natürlich auch um die sicherlich gerechtfertigte gleichberechtigte Teilhabe und gerade auch um eine selbst bestimmte Lebensführung aller Bürger und Bürgerinnen (In der BRD und im EU-Wirtschaftsraum !), was so ja in dem von Konsum und Wachstumswahn geprägtem und staatlich reguliertem 'Irgendetwas' keinesfalls mit den in der BRD und ebenso der EU geltenden Rechtsnormen zu vereinbaren ist, da die politisch verantwortlichen Instanzen (teilweise) dem verpflichtend Ihnen überantworteten 'Gemeinwohl' von uns Menschen, Natur und Umwelt, in klarem Widerspruch dazu und ebenso in aller Eindeutigkeit zumeist privaten und wirtschaftlichen Interessen einiger Weniger (~ Lobbyverbände / Konzerne / Finanzoligarchie ~) in der politischen Willensbildung und Umsetzung des 'Bürgerauftrag' den Vorrang geben . . .

Da spielt selbstverständlich auch der 'Demokratieerhalt' in unserer Gesellschaft und der Klima-Beschluss des BverfG [~Dieses in klarem Widerspruch zu den Wertigkeiten des GG Artikel 146 (sicherlich nur irrtümlich und nicht in arglistiger Täuschung) so bezeichneten Bundesverfassungsgericht !~] von 2021 in aller Entschiedenheit ganz deutlich mit hinein.

<= AUSZUG <=

Letztendlich - das zu leugnen wäre nun wirklich nur fatal - geht es um das Recht auf Kapital (für Existenzgründung). Die Gewerkschaft - ganz allgemein und überall und immer wieder - fordern ja immerzu "Gute Arbeit"! Gute Arbeit ist ja auch wirklich etwas Feines. Nur! Macht gute Arbeit wirklich frei?!



Lt. den Produktionsfaktoren der Volkswirtschaft gibt der Mensch seinen Teil Arbeit dazu. In dem Sinne ist Mensch 'Arbeitgeber'. Ganz ohne Frage! Das ist dann "Gute Arbeit" ...

LAW + ORDER UN-BRK ERFAHRUNGEN

Das dann übrigens auch ...

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_jobcenter_20241212_law_antrag_teilhabe_02.html#sand

C PATENTMARKETING

HINWEIS: Wegen der (an sich gänzlichen) Weigerung seitens des DPMA (a) eine angemessene Kostenerstattung bei der Verfahrenshilfe zu gewährleisten und (b) der (anzunehmend) allgemein üblichen Handhabung des DPMA bei Verfahrenshilfe die Gewährung eines Patentanspruch unnötig lange zu verschleppen bzw. so einfach gänzlich zu verweigern, werde ich den verbindlich zugesicherten Rechtsanspruch so artikuliert in GG Art. 14 nochmals in aller Ruhe beim Dt. Patent- und Markenamt zur Sprache bringen. Das kommt dann irgendwann die Tage im neuen Jahr.

Und da komme ich nun wirklich nicht 'drum herum die mangelnde bzw. vollkommen mangelhafte "Hilfestellung" (der so ja zwangsverpflichteten Beiordnung) durch einen Anwalt [~ wegen der (an sich gänzlichen) Weigerung seitens des DPMA eine angemessene Kostenerstattung bei der Verfahrenshilfe zu gewährleisten] völlig durch den so ja berühmterühmten Kakao zu ziehen. Das ist nicht persönlich gemeint und darf keinesfalls als Kritik an der Kompetenz der jeweiligen Anwälte gewertet werden.

Und in dieser Angelegenheit / diesem Patentanspruch "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe" geht es wirklich um Geld. Keine Kleinigkeit! Und nicht wie bei diesem so benannten "Spazierstockschläger" nur um die Finanzierung eines Projekts für Straßenkinder.

SIEHE: http://www.humanearthling.org/patent/dpma_racket_20230612_mailer.html
Bzw. die Erwiderung zum letzten Prüfbescheid:
http://www.humanearthling.org/patent/dpma_racket_20241209.pdf : 1-DIN-A4-Seite!

Beim Patentanspruch B.O.O.K. bin ich (aus sicher auch Ihnen verständlichen Gründen) alleinig an einer Eigenvermarktung im Bereich der Publizistik interessiert!
http://www.humanearthling.org/patent/dpma_book_20210311.html#bilder

Wegen diesem "Spazierstockschläger" - wirklich ein ganz einfaches Prinzip - ist der ideale Kooperationspartner die Firma Hilti.
Bzw. da die Hilti Family Foundation. Schweiz oder eben Liechtenstein!

Und es geht ja nun wirklich nicht darum, dass Sie mir das Geld jetzt als Darlehen oder gar als Beihilfe gewähren sollen [Was ich aber hier ersatzweise beantrage!!!]. Nein. Es geht nur darum, dass ich — wie in meiner bisher letzten Antragstellung "Teilhabe (pp)" mit Datum vom 17.03.2024 angegeben — eine den betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten einer 'Existenzgründung' und somit eine der Realität entsprechende 'Anrechnung von Einkommen' benötige.

Die Kosten für den Zugreise und den Aufenthalt gedenke ich durch Crowdfunding (o. Ä.)



bewerkstelligen zu können!

Wegen diesem "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe", in dem Sinne ein 'Wirkstoffstäbchen' und ein 'Würzstäbchen' als ganz reale Massenartikel schwebt mir als Lizenznehmer die Firma IKEA vor.

Siehe in dem Zusammenhang dazu den Abschnitt [D]!

DER SCHRIFTVERKEHR VON 2022

http://www.humanearthling.org/patent/handgriff_2022/2016_patent_handgriff_antrag.pdf
http://www.humanearthling.org/patent/handgriff_2022/2022_patent_handgriff_antrag.pdf
http://www.humanearthling.org/patent/handgriff_2022/anlage_1_2022_patent_handgriff_erwiderung_pruefbescheide_20220321.pdf
http://www.humanearthling.org/patent/handgriff_2022/anlage_2_2016_patent_handgriff_antrag.pdf
http://www.humanearthling.org/patent/handgriff_2022/anlage_3_2016_patent_handgriff_aenderungen.pdf
http://www.humanearthling.org/patent/handgriff_2022/anlage_4_2022_patent_handgriff_antrag.pdf
http://www.humanearthling.org/patent/handgriff_2022/anlage_5_2022_patent_handgriff_aenderungen.pdf
http://www.humanearthling.org/patent/handgriff_2022/anlage_6_anwalt_20160616.pdf
http://www.humanearthling.org/patent/handgriff_2022/dpma_handgriff_20220321.pdf
http://www.humanearthling.org/patent/handgriff_2022/anwalt_handgriff_20220323.pdf

****SAND!**

Nun kommen wir aber wirklich in's Eingemachte.
 Und tun Sie jetzt gleich bloß nicht so überrascht.

Dazu aus dem Schriftverkehr von 2019 - 2022 ...
 Sie haben im Amt ja mittlerweile Alles digitalisiert.

STRING ~ Suchbegriff: Sand / Wüstensand / Patent!

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_kusel_20220802_sozial-gesundheits_eingliederungshilfe_mahnung_termin_mahntitel.html
http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_jobcenter_kusel_20220809_zahnschmerz_en_kausalitaet_law_temp.html
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_kusel_20220802_sozial-gesundheits_eingliederungshilfe_mahnung_termin_mahntitel.html#abschnitt_a
http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220516_klage_antrag_gutachten.html

Aaah. Ehe ich es vergesse!
 Ich wollte Ihnen dann auch mitteilen, dass dieses Jahr die Teilnahme am Dt. Nachhaltigkeitspreis nur in der Sparte 'Design' erfolgen wird. Also nichts mit 'Verpackung' und auch 'Architektur'.
 Auch bin ich zuversichtlich, dass die Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis auch dieses Jahr — bzw. gerade dieses Jahr — wegen der besonderen Situation und den "Teilhabe- und selbst-bestimmten-Lebensführung—Einschränkungen" durch die 'AGB' im Konstrukt Hartz IV / SGB II



Ich hatte ja mit Datum vom 13.05.2022 eine **ANTRAGSTELLUNG**: Kostenübernahme Ausdrücke Patentanmeldung im Rahmen dieser ~ FÖRDERUNG DER TEILHABE UND EINER SELBST BESTIMMTEN LEBENSFÜHRUNG ~ eingereicht.

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220513_klage_patent_gaia.html

Und etwas zu dieser Ausarbeitung einer Patentschrift zum Thema 'Sand und CO2' auch ... Falls nicht informiert. Da haben wir weltweit ein echtes Problem. Und Wüstensand ist für die Herstellung z.B. von Beton nicht nutzfähig.

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220526_klage_mahnung_ergaenzung_patent.html

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220712_klage_termin_mahntitel_krankenversicherungsschutz.html

16.02.2024

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/job_so_z_sg_lsg_20240216_.html

[B] Ortsabwesenheit im Juli / 2023
PATENT >>>

[C] Bemühungen Ihres Kunden dem Arbeitsmarkt (gesamt) zur Verfügung zu stehen

[E] Appendix
[HINWEIS u.A. Gemeinwohlkompetenz, Verfassung RLP, Belehrung der 'Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst', Datenverkehr via Mail]

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_sozialamt_kusel_20230613_hinweis_ortsabwesenheit_kv_diverse.html

Also wirklich reichlich und genug "Mitteilungsverpflichtung" Ihrer Kundschaftigkeit. Und ebenso massenhaft fesche und sachlich formulierte Antragstellungen!!!

Modifizierter Wüstensand als gebrauchsfähige Grundlage für Baustoffe wie Zement o.Ä. ... Ganz etwas Feines. Und auf 20 Jahre betrachtet ist die Ertragsvorschau auch nicht zu verachten!

Da will / sollte ich mal bei dem Fraunhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte Oekologie in Schmallenberg und dem Max-Planck-Institut für molekulare Zellbiologie und Genetik in Dresden anklopfen und mich mit den Leuten da über eine gemeinsame Umsetzung dieses 'Forschungsvorhaben' unterhalten. Wirklich. Ganz ernsthaft.

Und Nein. Das kann ich ganz und gar unmöglich durch Crowdfunding (o.Ä.) selbst vorfinanzieren.

Und sehe mich deshalb genötigt, diese Kosten der Hin- und Rückfahrt und jeweils ca. 4 Tage Aufenthalt bei Ihnen (Jobcenter + Landkreis Kusel) als Beihilfe, ersatzweise Darlehen, zu beantragen. Den Termin und Kostenumfang teile ich Ihnen mit, sobald die Sache mit den Leuten da spruchreif ist. Ansonsten fahre / fliege ich eben nach Indien. Und in Amiland gibt es genug Investoren. Und auch Chinesen mögen Sand. Ja wirklich. Ganz ehrlich! Das wäre dann natürlich ganz alleine Ihr Verschulden.



Bzw. die Unfähigkeit der deutschen Instanzen.

Oder bei so einem "Scheiß" wie der zwangsverpflichtete Bezug von Sozialleistungen und diese Degradierung zu einem bloßen Objekt staatlicher Willkür im Widerspruch zur 'Objektformel' des BVerfG von ein paar "verschissenen" Bürokraten und einer neoliberalen Staatsideologie im Konstrukt Hartz / Bürgergeld bin ich ja nun auch schon auf Tag 8.807.

>>> PLANSPIEL >>>

<http://www.erwerbslosenverband.org/klage/index.html#planspiel>

Vertrauen Sie einfach dieser Aussage: Langfristige Planung minimiert störende Zufallsfaktoren.

»» Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur! ««

Und hier das bisher letzte Schreiben zu dieser immer wieder brisanten Thematik "Teilhabe (pp)" ...

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_drv_dgb_20250827_law_antrag_teilhabe_11.html

»» Aus — sicherlich auch Ihnen verständlichen und nachvollziehbaren — Gründen dieses so unzweifelhaft bestehenden "Energetischen Vampirismus"¹ (ich erwähnte es ja schon in meinem Schriftverkehr) im Konstrukt "Hartz / Bürgergeld / Grundsicherung" habe ich mich deshalb leichten Herzens bei diesem anscheinend bestehenden systemschen 'Problemkomplex' (eine so genannte Polykrise oder auch multiple Krise mit einem ehemaligen Aufsichtsratsvorsitzenden von Blackrock Assessment Deutschland nun als Bundeskanzler und neuem Führer der Nation) und einer (so statistisch signifikant nachweisbaren) strukturellen und systemimmanenten Diskriminierung von uns 'Neurodiversen'² durch euch 'Neurotypische'³ (=> http://erwerbslosenverband.org/klage/0000_INFO.html#eu-autismo) habe ich mich leichten Herzens entschlossen, den hierbei betreffenden Personenkreis gleich gemeinsam in diesem Schreiben / dieser Mail mit einzubinden.

Schon, um Arbeit und Energien meiner Person auf Sinnvolles⁴ zu lenken, und nicht immer wieder mit so einem Scheiß' (Entschuldigen Sie bitte diesen kurzen Ausflug in die verbalen Abgründe unserer derzeitigen Gegenwartskultur und in Zukunft werde ich es selbstverständlich nur als 'ausgequetschtes Stoffwechselausscheidungsprodukt' in aller Form klar kennzeichnen!) wie diesen andauernden (und sich letztendlich immer wiederholenden) 'Antragstellungen' und irgendwelchen Schriftsätzen an irgendwelche Bürokraten — also hominide Lebensformen zumeist mit 2 Beinen — erstellen zu müssen!

Ja. Ich nehme meine Verpflichtung zur Mitwirkung nach § 66 Abs.1 und 3 SGB I keinesfalls auf die 'leichte Schulter'!!! Auch Sie, werte Mitarbeiter*innen der deutschen Bürokratie, sollten das in Zukunft tun... Und ist es nicht so?! Nur "Gute Arbeit" macht wirklich frei! ««

— — — — —
 »» [Auszug Seite 7 / 30 : querulanzia_01_anlage_03 :]
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/00_querulantentum_klage_deckblatt_02.html

• Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •
 — Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
 i NEU + COOL ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_202508031_existenz_drv_anlage_begruendung.pdf :





#final_touch

» Ebenso anzunehmend wird dieser Facharzt dann zur Schlussfolgerung gelangen, dass es sich bei diesen umfangreichen Schriftsätzen in den dem Kläger von der / dem Beklagten aufgenötigten / aufgezwungenen Verfahren bei der Sozialgerichtsbarkeit um ein eindeutiges Signal einer zutiefst gequälten menschlichen Seele handelt, welche durch die staatliche Obrigkeit widerrechtlich zu einem Dasein als bloßes Objekt staatlicher Willkür seit 3 Jahrzehnten degradiert wurde. Gerade auch dieser langjährige "Leidenskonflikt" sollte in einem solchen ergänzenden "Gutachten" im Zusammenhang mit einer "multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK" sicherlich ausgiebig Berücksichtigung finden. «

Gerade auch dieser langjährige "Leidenskonflikt" würde in einem solchen ergänzenden "Gutachten" im Zusammenhang mit einer "multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK" sicher deutlichst Berücksichtigung finden.

Die Leistungsträger (i.d.S. das eigentlich zuständige Sozialamt bzw. das so im SGB benannte 'Jobcenter' im Landkreis Kusel, gerade aber auch die Gerichtsbarkeit) brauchen sich auch nicht auf einen bestimmten Erkrankungsverdacht festzulegen. Sie sind auch nicht gehalten, Fragen nach konkret bezeichneten Krankheitsbildern zu stellen. Die ärztliche Einordnung und Bewertung der Verdachtsumstände ist Aufgabe des zu beauftragenden hierbei ausreichend kompetenten Facharztes, nicht des Gerichts. Die nachweisbar mehrfach seit Januar 2021 geforderten Anordnung eines ergänzenden Gutachten – so eben auch direkt an das Gericht (LSG RLP und SG Speyer) – und die bereits hinlänglich beschriebene Handhabung des Klägers, eine Klärung des strittigen Sachverhalts "Teilhabe" anzustreben, bot der Gerichtsbarkeit eine ausreichende Grundlage für den durch das "Gutachten" [= in Anführungszeichen] zu klärenden Verdacht eines wahnhaften 'Querulantentum'.

Leider wurde dem seitens der Gerichtsbarkeit nicht entsprochen. Auch das ist als eindeutiger Hinweis zu werten, dass mir als Bürger keinesfalls ausreichend "rechtliches Gehör" zu gewähren ist! Und anscheinend ist das auch nicht beabsichtigt! Wie bereits erwähnt, hat diese Vorgehensweise in Deutschland Tradition und lang erprobte Methode!

LAW + ORDER GG + RECHTLICHES GEHÖR

Nach Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) hat in Deutschland vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör (lat. audiatur et altera pars). Es bedeutet im Kern, dass Aussagen der streitenden Parteien nicht bloß gehört, sondern inhaltlich gewürdigt und bei der Urteilsfindung gegebenenfalls mit berücksichtigt werden müssen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist ein grundrechtsgleiches Recht (kein Grundrecht, wie Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG zu entnehmen ist) und ist zugleich eine besondere Erscheinungsform grundgesetzlicher.



LAW + ORDER UN-BRK + EINGLIEDERUNGSHILFE

Das Landessozialgericht (LSG) Stuttgart hat in Bezug auf Eingliederungshilfe und die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) entschieden, dass Leistungen der Eingliederungshilfe Menschen mit Behinderungen unterstützen sollen, um eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, was im Einklang mit der UN-BRK steht. Die UN-BRK ist die rechtliche Grundlage dafür, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen haben, und die Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll die Umsetzung dieser Rechte gewährleisten.

Zusammenhang zwischen LSG, Eingliederungshilfe und UN-BRK:

- Zuständigkeit des Sozialgerichts:**
 Das Sozialgericht entscheidet über Streitigkeiten in Sozialangelegenheiten, einschließlich Eingliederungshilfe. Wenn jemand mit einer Entscheidung oder der Handhabung seines Leistungsträgers unzufrieden ist, kann er vor dem SG Klage einreichen.
- Ziel der Eingliederungshilfe:**
 Die Eingliederungshilfe, die durch das Bundesteilhabegesetz (SGB IX) geregelt ist, zielt darauf ab, Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen. Dazu gehören Leistungen für die medizinische, berufliche und soziale Teilhabe sowie für Bildung.
- Bedeutung der UN-BRK:**
 Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein internationales Abkommen, das die Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen stärkt. Es garantiert ihnen die volle und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten.
- Die Rolle des BTHG:**
 Das Bundesteilhabegesetz ist die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland und regelt die Leistungen der Eingliederungshilfe, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen tatsächlich gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können.

Vereinfacht gesagt: Wenn das LSG Stuttgart über einen Fall zur Eingliederungshilfe entscheidet, orientiert es sich an den Vorgaben der UN-BRK, die besagt, dass Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft führen können sollen. Die Eingliederungshilfe ist das Mittel, um dies zu ermöglichen.

Literaturhinweise:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
<https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities.html>

Bundesteilhabegesetz (BTHG, SGB IX)
https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_9/



Landessozialgericht Stuttgart – Entscheidungen zur Eingliederungshilfe <https://www.landessozialgericht-bw.de>

Schriftliches Urteil zur Kraftfahrzeughilfe liegt vor (LSG Stuttgart, 26.9.2012, L 2 SO 1378/11)

Das schriftliche Urteil im Verfahren zur Kraftfahrzeughilfe für eine schwer mehrfachbehinderte junge Frau (siehe Meldung vom 27.9.2012) liegt nun vor. Damit hat ein Sozialgericht erstmals bestätigt, dass die Vorschriften der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe in Übereinstimmung mit Art. 20 UN-BRK – Mobilität – auszulegen sind (Behindertenrechtskonvention, Schattenübersetzung des Netzwerk Art. 3). Das Urteil hat eine kaum zu überschätzende Bedeutung – unter anderem deshalb, weil daraus folgt, dass für Art. 19 UN-BRK (Leben in der Gemeinschaft) dasselbe gilt. Sozialhilferechtliche Ansprüche der Eingliederungshilfe können nun mit Berufung auf das Urteil des LSG Baden-Württemberg mit Bezugnahme auf Vorschriften der UN-BRK geltend gemacht werden. Denn die Regelungen der Eingliederungshilfe sind im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung konventionskonform anzuwenden (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, Görgülü).

<https://openjur.de/u/609047.html>

https://www.rehadat-recht.de/suche/index.html?filter=%28aktenzeichen_rec%3A%22L%25202%2520SO%25201378%252F11%22%29&reloaded&sort=datum_rec+desc&mode=detail

<https://landessozialgericht-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/,Lde/1209796/?LISTPAGE=1209756>

Das Verfahren LSG Stuttgart – Völkerrechtliche Begründung einer einkommens- und vermögensunabhängigen Eingliederungshilfe anhand der UN-BRK

Bezieht sich auf juristische Auseinandersetzungen vor dem Sozialgericht Stuttgart, bei denen die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) dafür genutzt wird, eine Eingliederungshilfe zu erwirken, die nicht von Einkommen und Vermögen abhängt. Der Fokus liegt auf der Auslegung der UN-BRK, die die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fordert, um eine bedingungslose Eingliederungshilfe zu begründen.

Kontext und Ziel des Verfahrens

- **Ziel:**
Die Kernfrage in solchen Verfahren ist, ob die UN-BRK eine Eingliederungshilfe vorschreibt, die keine Einkommens- oder Vermögensprüfung erfordert.
- **Beteiligte:**
Es handelt sich um ein Verfahren vor dem Sozialgericht Stuttgart, bei dem Menschen mit Behinderungen oder ihre Vertreter gegen die Leistungen der Sozialträger klagen.
- **Grundlage:**
Die UN-BRK, die Deutschland 2009 ratifizierte, ist die zentrale völkerrechtliche Grundlage für solche Klagen.

Völkerrechtliche Argumentation

- **Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •**
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



- **Prinzip der Inklusion:**
Nach der UN-BRK sollen alle Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, gleichberechtigt und selbstbestimmt in allen gesellschaftlichen Bereichen teilhaben können.
- **Gleichberechtigte Teilhabe:**
Die UN-BRK betont, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte wie alle anderen haben und eine volle Teilhabe an grundlegenden Menschenrechten und Freiheiten gewährleistet sein muss.
- **Anwendung auf die Eingliederungshilfe:**
Die völkerrechtliche Argumentation zielt darauf ab, dass die UN-BRK eine einkommens- und vermögensunabhängige Eingliederungshilfe erfordert, um diese Inklusion und Teilhabe zu ermöglichen.

Praktische Bedeutung

Wenn ein Gericht eine solche völkerrechtliche Begründung annimmt, könnte dies zu einer veränderten Auslegung und Anwendung des deutschen Sozialrechts führen, wodurch Menschen mit Behinderungen einen besseren Zugang zu den benötigten Unterstützungsleistungen erhalten. Die Gerichtsentscheidungen in solchen Fällen könnten somit einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der UN-Behindertenrechtskonvention in der deutschen Praxis leisten.

Literaturhinweise

LSG Stuttgart, Urteil zur Kraftfahrzeughilfe (26.09.2012, L 2 SO 1378/11)
<https://openjur.de/u/609047.html>

Rehadat Recht – Aktenzeichen L 2 SO 1378/11
https://www.rehadat-recht.de/suche/index.html?filter=%28aktenzeichen_rec%3A%22L%25202%2520SO%25201378%2520F11%22%29&reloaded&sort=datum_rec+desc&mode=detail

Landessozialgericht Baden-Württemberg – LSG Stuttgart
<https://landessozialgericht-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/,Lde/1209796/?LISTPAGE=1209756>

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
<https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities.html>

LAW + ORDER UN-BRK + BEHINDERUNG

Und für das nun Folgend bin ich nun wirklich nur bedingt geeignet ...
So jedenfalls meine Erfahrung nach einer mündlichen Verhandlung bei LSG RLP.
Und in dem Fall sollte das Gericht wirklich ernsthaft die Gewährung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsbeistands erwägen!

Die Verweise auf **§§ 75 Abs. 2 und 106 Abs. 3 Nr. 6 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)** beziehen sich auf die Beiladung Dritter zu einer Gerichtsverhandlung, insbesondere im Fall von Massenbeiladungen, bei denen viele Personen beteiligt sind, und die



Anordnung der Beiziehung von medizinischen Dokumenten sowie die Einholung von Auskünften oder Sachverständigengutachten zur Sachverhaltsaufklärung durch den Vorsitzenden. Diese Normen ermöglichen es dem Gericht, den Sachverhalt umfassend aufzuklären, um eine gerechte Entscheidung zu treffen, und legen die dafür notwendigen verfahrensrechtlichen Schritte fest.

§ 75 Abs. 2 SGG regelt die Beiladung von Dritten - Beiladung von Amts wegen oder auf Antrag:

Das Gericht kann Dritte, deren Interessen durch die Gerichtsentscheidung berührt werden, von Amts wegen oder auf Antrag der Beteiligten beiladen.

- **Massenbeiladung:**

Wenn eine große Anzahl von Personen von der Entscheidung betroffen ist, kann eine Massenbeiladung angeordnet werden, wie sie beispielsweise bei Streitigkeiten zu Betriebsprüfungen vorkommt. Der Beschluss darüber muss im Bundesanzeiger und in zwei bundesweit verbreiteten Zeitungen veröffentlicht werden.

- **Zweck:**

Ziel ist es, eine einheitliche Entscheidung gegenüber allen Betroffenen zu treffen und das Verfahren zu vereinfachen.

§ 106 Abs. 3 Nr. 6 SGG beschreibt Maßnahmen des Vorsitzenden zur Sachverhaltsaufklärung

- **Umfassende Sachverhaltsermittlung:**

Der Vorsitzende des Sozialgerichts hat die Aufgabe, den Sachverhalt aufzuklären und alle wesentlichen Erklärungen abzugeben.

- **Beiziehung von Unterlagen und Gutachten:**

Um den Sachverhalt zu klären, kann der Vorsitzende unter anderem folgende Maßnahmen ergreifen:

- Um Mitteilung von Urkunden und elektronischen Dokumenten ersuchen.
- Krankenpapiere, Aufzeichnungen, Krankengeschichten sowie Befunde beiziehen.
- Auskünfte jeder Art einholen.
- Sachverständige anhören oder beauftragen.

- **Beiladung anderer Beteiligter:**

Der Vorsitzende kann zudem andere Beteiligte beiladen.

Zusammenfassend

Die Kombination der genannten Paragraphen ermöglicht es dem Sozialgericht, in einem Rechtsstreit nicht nur alle sachlich relevanten Parteien einzubeziehen (§ 75 SGG), sondern auch die für die Entscheidungsfindung erforderlichen Informationen und Dokumente zu beschaffen und durch Gutachten den Gesundheitszustand oder andere relevante Aspekte des Falls zu klären (§ 106 SGG).

Literaturhinweis

Sozialgerichtsgesetz

(SGG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/>

LAW + ORDER BVerfG + AUTISMUS

Achja. Und nur meine ganz persönlich Meinung dazu ...



Der Rechtsstreit ist gemäß **Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG)** i.V.m. **§§ 13 Nr. 11, 80 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)** eigentlich auszusetzen und es sind Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) darüber einzuholen, ob die bestehenden bzw. einfach auch fehlenden (nicht vorhandenen) gesetzlichen Grundlagen überhaupt (u.A.) mit **Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG – Sozialstaatlichkeit** – und dem sich daraus ergebenden Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar sind.

Nach **Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG (konkrete Normenkontrolle)** hat ein Gericht das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des BVerfG einzuholen, wenn es ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält. Gemäß **§ 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG** ist zu begründen, inwiefern von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift die Entscheidung des Gerichts abhängig und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm die Vorschrift unvereinbar ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.11.2014 – 2 BvL 2/11 – Rn. 5 – alle Gerichtsentscheidungen zitiert nach juris, wenn nicht anders angegeben). Die Voraussetzungen für die Durchführung eines konkreten Normenkontrollverfahrens sind vorliegend erfüllt.

Die Überzeugung des Klägers von der Verfassungswidrigkeit beruht darauf, dass es dem Gesetzgeber nach Maßgabe des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verwehrt ist, Personen, die sich in Deutschland tatsächlich aufhalten, bei Vorliegen von Hilfebedürftigkeit von existenzsichernden Sozialleistungssystemen auszuschließen.

Die Überzeugung des Klägers von der Verfassungswidrigkeit beruht darauf, dass es dem Gesetzgeber nach Maßgabe des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verwehrt ist, die Gewährung jeder Art von existenzsichernden Leistungen von Handlungen oder Unterlassungen der betroffenen Personen [[[Oder gar irgendwelchen mehr als nur fragwürdigen "Gutachten" (=in Anführungszeichen) in dem dem Kläger zudem ein eindeutiger Hang zum 'wahnhaften Querulanten' attestiert wird!]]] abhängig zu machen, die weder zur Feststellung der Leistungsvoraussetzungen erforderlich noch unmittelbar dazu führen, die Hilfebedürftigkeit der Betroffenen zu beseitigen.

Die Zuständigkeit des BVerfG ist gegeben, da das vorliegende Gericht Vorschriften eines Bundesgesetzes für mit dem Grundgesetz nicht vereinbar hält (**Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 GG**).

Die vorliegende Kammer ist als Spruchkörper des Sozialgerichts Speyer ein vorlageberechtigtes Gericht im Sinne des **Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG**. Bei den als verfassungswidrig gerügten Vorschriften (u.A.) des SGB handelt es sich um Vorschriften eines formellen, nachkonstitutionellen Bundesgesetzes. Sie sind daher auch vorlagefähig, wenn es für die Entscheidung auf die Gültigkeit der für verfassungswidrig gehaltenen (und so einfach fehlenden) gesetzlicher Grundlagen und Vorschriften ankommt.

Die Klage ist zulässig. Das Gericht ist zur Sachentscheidung berufen. Der Kläger hat seine Klage frist- und formgerecht erhoben. Das Widerspruchsverfahren gegen den in erster Linie streitgegenständlichen Bescheid der Beklagten von 2024 ist nach mehr als einem Jahr immer noch nicht abgeschlossen worden.



Auch ist der Kläger klagebefugt im Sinne von **§ 54 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 SGG**, da er in aller Eindeutigkeit geltend machen kann, durch den angefochtenen Verwaltungsakt (=> Und ganz allgemein durch die verwaltungsrechtlich schon extrem zweifelhafte Handhabung der Beklagten i.d.S. vertreten durch den Landkreis Kusel und wie bereits erwähnt durch den Oschi Justiziar! <=>) in ganz empfindlichem und so nicht länger hinnehmbaren (Mittellosigkeit + akute Notlage) Maße in seinen Rechten verletzt zu sein.

Eine so ja ohne Frage mögliche kombinierte **Anfechtungs- und Leistungsklage**, mit welcher der Kläger die Aufhebung des Leistungsbescheids von 2024 (sowie Folgebescheid von 2025) und die (umgehende/sofortige) Zahlung von (ausstehenden) Geldleistungen erlangen will, ist nach **§§ 54 Abs. 4, 56 SGG** statthaft.

Der Streitgegenstand wurde im Sinne des **§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGG** hinreichend bestimmt.

Eine exakte Bezifferung oder weiterführende Benennung des geltend gemachten Anspruchs ist nicht erforderlich.

Literaturhinweise

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>

Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/>

Sozialgerichtsgesetz (SGG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/>

Zumal der strittige Sachverhalt Ihnen bei dem hier vorliegenden Verfahren 'Sozio-kulturelles Existenzminimum' und 'Untätigkeitsklage' wegen der Kürzung des zum Leben Notwendigen dem SG Speyer seit März 2024 bekannt ist.

http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240827_untatigkeitsklage.pdf

»» IN KURZFORM : Was bitte hat das so von mir benannte Verfahren „Querulanzia“ mit den Aktenzeichen **S 3 SO 113/23 + S 3 AS 173/24** [= Also einem (1) ‚Antrag‘ betreffend einer Überprüfung durch das Gericht wegen dem anzunehmenden Amtsmissbrauch und somit der erheblichen Schädigung des Klägers in Zusammenhang mit **§ 826 und § 839 BGB!** =] mit der Weigerung seitens der Beklagten (Sozialamt und Jobcenter im Landkreis Kusel gleichermaßen) das ‚soziokulturelle Existenzminimum‘ vollständig sicherzustellen und einer deswegen erhobenen ‚Untätigkeitsklage‘ zu tun? + ! Nichts. Gar nichts!!!

Begründet wird dieses statthafte Rechtsmittel mit der nachweisbaren Tatsache eines (erneut) missachteten Widerspruchs und der Dringlichkeit, die Lebensführung des Klägers, eines ‚Mensch mit Behinderung‘, kurz- wie langfristig sicherzustellen.

Ihr doch etwas „verwirrendes“ Schreiben mit Datum vom 30.07.2024! Meine bisherigen Schreiben in der Angelegenheit: **SG Speyer \~ Untätigkeitsklage \~**

http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240308_untatigkeitsklage.



pdf

http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240416_untaetigkeitsklage.pdf

http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240416_untaetigkeitsklage_teilhabe_pp.html

http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240725_untaetigkeitsklage.pdf

Ach

ja!

Das mich völlig verwirrende Schreiben des SG Speyer mit Datum vom 30.07.2024...

http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240730_in_untaetigkeit_ocr.pdf

Nun ein Ausschnitt aus einem Berufungsverfahren beim LSG RLP

Wobei ein Richter des SG Speyer, ähnlich wie bei dem Verfahren (AZ 707/21) mit diesen Umzugskartons, diese oben angegebene Abkündigung einer Untätigkeitsklage (→ siehe das heutige Schreiben:

QUELLE:

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_202580831_existenz_klage_beschwerde.pdf und das nunmehr ja anhängige Verfahren mit der Bezeichnung *Sozio-kulturelles Existenzminimum*) mit dem Verfahren (geradezu passend so benannt als) *QUERULANZIA* dem Anschein nach ebenso durcheinander gebracht hat.

Hierzu ein AUSZUG aus einem Schreiben betreffend einer Erwiderung zu einem wirklich außergewöhnlichem BESCHLUSS vom 12.06.2025 des LSG RLP (→ http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250612_in_beschluss_querulanzia_ocr.pdf)

Auszug Seite 6 unten bis 9 ganz oben von 20 Seiten :

»» Und ich finde wirklich, dass in deutlichem Widerspruch zu der von meiner Person (wie angegeben in Anlage 2) als amtlich attestierter *Mensch mit Behinderung*, im Sinne der UN-BRK also einem von der Gesellschaft Behinderten, diese so erneut seitens der Gerichtsbarkeit in dem Beschluss mit Datum vom 12.06.2025 erfolgten Diskriminierungen und einer so in Folge weiter gänzlich ungeniert fortgesetzten Diffamierung meines individuellen Menschsein eine erhebliche Beeinträchtigung der so ja einigermaßen exakt definierten 'Rechtsnatur', Gesundheit, seelischen Unversehrtheit eines Bürger und Menschen von BRD darstellt.

Ganz ehrlich.

So etwas macht mich ganz krank und knitterig. Ja wirklich. So ist das!

AUSZUG BESCHLUSS vom 12.06.2025 des LSG RLP :

Aktenblatt 41 Oben: « Wegen der zu einem großen Teil ungeordneten Schilderungen des Klägers, die inhaltlich verwirrend seien und wie freie Assoziationen wirkten, sei es nicht vollständig möglich gewesen, das Begehren des Klägers zu ermitteln. »

und irgendwo dort dann in der Mitte: « Die Überlegungen und Einfälle des Klägers



könnten auf kein sachliches Anliegen zurückgeführt werden. «

Der Sachverhalt (siehe den vergangenen Schriftverkehr an das SG Speyer und das LSG RLP + **lsg-rlp_20250523_klage_berufung_querulanz_deckblatt.pdf** + **lsg-rlp_20250523_klage_berufung_querulanz.pdf** + **lsg-rlp_20250609_klage_berufung_querulanz_deckblatt.pdf** + **lsg-rlp_20250609_klage_berufung_querulanz.pdf** bzw. in dem ursprünglichen Verfahren, so benannt als *QUERULANZIA*, das Schreiben Anlage 1 mit Inhalt und Umfang der so erhobenen "Auskunftsklage") wird so nicht korrekt dargestellt.

Die keinesfalls ungeordneten Schilderungen des Klägers, die selbstverständlich auch nicht inhaltlich – selbst für Richter*innen nicht – verwirrend sind und somit auch nicht wie freie Assoziationen wirken können, ermöglichen es somit (without any problems) so vollständig wie möglich und auch verpflichtend Ihrem Amtsauftrag als notwendig zugeordnet, das eigentliche Begehren des Klägers exakt und 100% genau + exakt zu ermitteln.

Aktenblatt 41 Mitte: » Es fehle bereits an einem hinreichend konkret umschriebenen Rechtsverhältnis, auf das sich ein Auskunftsbegehren des Klägers beziehen könne. « und » Es fehle insoweit an einer anfechtbaren Entscheidung (Ablehnung oder Bewilligung) und damit auch an einem erfolglos durchgeführten Vorverfahren. Auch sonst führe keine Auslegung zu einer zulässigen Klage. Für eine abstrakte Überprüfung behördlichen Handelns sei das Gericht nicht zuständig. «

KORREKT

ist:

Es fehlt allein an einem hinreichend konkret umschriebenen Rechtsverhältnis, auf das sich ein Auskunftsbegehren des Klägers beziehen könnte, da – wie dem Gericht bekannt – es der Normalfall ist, dass die Erstellung eines Bescheids grundsätzlich seitens der Beklagten (Jobcenter und Sozialamt im Landkreis Kusel gleichermaßen) verweigert wird.

Hierzu heißt es in **§ 17 Absatz 1 Satz 2 SGG** ausdrücklich, dass die Verwaltung die Verfahren zügig zu bearbeiten und abzuschließen hat, um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen nicht durch unangemessene Verzögerungen zu gefährden.

Für eine so keinesfalls abstrakte Überprüfung behördlichen Handelns ist in aller Eindeutigkeit das Gericht zuständig. Und genau darum geht es ja (auch) in dem Verfahren, so benannt als *Querulanzia*!

1. Die Verpflichtung der Verwaltung zur Erstellung von Bescheiden

Ein "Bescheid" im deutschen Verwaltungsrecht ist ein Verwaltungsakt, also eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalls mit Außenwirkung. Die Erstellung solcher Bescheide ist für die Behörden eine grundlegende Pflicht, da sie den Abschluss eines Verwaltungsverfahrens darstellt und dem Bürger eine klare und anfechtbare Entscheidung über seine Rechtsbegehren ermöglicht.

Die Verwaltung ist – ich erwähnte es ja vielleicht schon einmal und wie Ihnen es doch eigentlich bekannt sein sollte – ausdrücklich dazu verpflichtet, Verfahren zügig zu bearbeiten und abzuschließen, um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen nicht durch unangemessene Verzögerungen zu gefährden (**§ 17 Absatz 1 Satz 2 SGG**). Das Gericht darf das nicht so einfach hinnehmen.

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_202508031_existenz_drv_anlage_begruendung.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL !** Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



Nach den auch Ihnen vorliegenden Informationen und dem hinlänglich dem Gericht bekannten und vom Kläger bereits mehrfach angemahnten Sachverhalt ist es jedoch der *Normalfall*, dass die Erstellung eines Bescheides grundsätzlich seitens der Beklagten (Jobcenter und Sozialamt im Landkreis Kusel gleichermaßen) verweigert wird. Und es hat den Anschein, dass es ganz allgemein in der BRD bei derartigen Rechtsbegehren, so benannt als Teilhabe (pp), eher die Regel als eine Ausnahme zu sein scheint. Und die Sozialgerichte ebenfalls diese lang erprobte Methodik praktizieren und die Handhabung der Verwaltung zumindest unterstützend tolerieren / dulden. Das darf eigentlich nicht sein. Und das ist mit ein Kern in diesem Verfahren.

Dies führt dazu, dass dem Bürger eine anfechtbare Entscheidung fehlt und somit auch ein erfolglos durchgeführtes Vorverfahren (§ 78 Abs. 1 SGG). Diese Untätigkeit der Behörden zwingt den Bürger, den Klageweg zu beschreiten, obwohl die Verwaltung zur Bearbeitung von Widersprüchen und zur Erteilung rechtsmittelfähiger Bescheide verpflichtet wäre, um eine Klärung vor einer klärenden Inanspruchnahme dem Sozialgericht zu ermöglichen.

Die Aussage aus dem Beschluss des LSG RLP vom 12.06.2025: *"Es fehle insoweit an einer anfechtbaren Entscheidung (Ablehnung oder Bewilligung) und damit auch an einem erfolglos durchgeführten Vorverfahren. Auch sonst führe keine Auslegung zu einer zulässigen Klage. Für eine abstrakte Überprüfung behördlichen Handelns sei das Gericht nicht zuständig."*

wird vom Kläger nochmals scharf kritisiert und als grobfahrlässig irreführend dargestellt.

Die Zuständigkeit der Gerichte für eine Überprüfung behördlichen Handelns wird hier in Verkennung der Tatsachen und in Leugnung ihres so bestehenden Rechtsauftrags verneint, da angeblich eine *anfechtbare Entscheidung* oder ein *erfolglos durchgeführtes Vorverfahren* fehle. Der Kläger hält dem entgegen, dass diese fehlenden Voraussetzungen gerade darauf zurückzuführen seien, dass die Verwaltung systematisch die Erstellung von Bescheiden verweigere.

Er argumentiert, dass das Gericht für eine *so keinesfalls abstrakte Überprüfung behördlichen Handelns* sehr wohl zuständig sei und es genau darum in seinem Verfahren gehe.

Die Klage; also das hier alleinig verhandelte Berufungsverfahren mit dem Aktenzeichen L4 SO 17/25 in der bewusst fälschlichen Annahme einer isoliert zu wertenden Beklagten, dem Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel; ist auch keinesfalls abstrakt, sondern bezieht sich auf konkrete Rechtsverhältnisse wie das Recht auf "Teilhabe (pp)" und eine "multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK", was so ja in dem Beschluss vom 12.06.2025 auf Aktenblatt 41 + 42 vom Gericht in aller Eindeutigkeit anerkannt und ebenso beschrieben wird!

Antragstellungen mit Datum vom 17.03.2024 und gerade auch 12.12.2024. (Stichworte Publizistik, Mahntitel, Coffee-Shop, Patente und natürlich Sand) http://erwerbslosenverband.org/klage/job_soz_sg_lsg_bsg_bverfg_egmr_20240317_antrag_beschwerde.pdf

http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_jobcenter_20241212_law_antrag_teilhabe_02.html#sand



Diese in Ihrem Beschluss dort ebenfalls angeführte *"anscheinend strukturell bedingte systemimmanente Diskriminierung von Menschen im Autismus-Spektrum, bei denen eine signifikant höhere Arbeitslosigkeit belegt sei"* ist seit mehreren Jahrzehnten nachweisbar. Der Kläger ist mithin also keineswegs ein Einzelfall, und sein Schicksal anzunehmend nur die oberste *"Spitze des Eisberges"* !

In dem Zusammenhang – wie bereits so gegenüber dem Gericht schon seit annähernd 4 Jahren immer wieder getan – verweise ich auf die EU-Parlamentsanfrage *"Autismus und inklusive Beschäftigung"* von 2021.
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/0000_INFO.html#eu-autismo

Die so von der EU-Kommission im Jahr 2023 verkündete *"Harmonisierung der Rechte von Menschen mit Autismus"* erscheint nicht als geeigneter Lösungsansatz, um zeitnah dieser Problemstellung effektiv zu begegnen. Hier ist ganz einfach die Justiz gefragt, so eben auch in Folge das EGMR, um rechtliche Verbindlichkeit zu schaffen.

Gerade auch deswegen wird die vom LSG beabsichtigte Entscheidung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung (§ 153 Abs. 4 S. 1 SGG) als Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Amtsermittlungsgrundsatzes gewertet.

Dies ist angesichts der Komplexität und des so nachweislichen *"Beispielcharakters"* der inhaltlich verknüpften Sachverhalte, die eine umfassende Sachverhaltsaufklärung erfordern, vollkommen unangemessen. ««

Auszug Seite 9 unten bis 19 oben von 20 Seiten :

»» Die Rolle der Justiz (Sozialgerichte) in einer funktionierenden Gewaltenteilung

Das deutsche Grundgesetz, insbesondere Artikel 19 Absatz 4 GG, garantiert den Rechtsweg, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Dieser Artikel, diese Rechtsnorm, ist ein zentraler Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips. Der effektive Rechtsschutz umfasst das Recht auf ein faires und zeitnahes Verfahren sowie auf die wirksame gerichtliche Kontrolle staatlichen Handelns. Was so ja vom Gericht in dem betreffenden Beschluss sicherlich nur irrtümlich als *"Für eine abstrakte Überprüfung behördlichen Handelns sei das Gericht nicht zuständig."* bezeichnet wird.

Das ist so keinesfalls zutreffend. Die Justiz sollte / muss in einem funktionierenden Rechtsstaat als kontrollierende Instanz in der Trennung der *Gewalten* zum Schutze des Bürgers, der Verwirklichung der Grundrechte und der Bewahrung der Werte des Grundgesetzes handeln. Das ist verpflichtend in Ihrem Amtsauftrag verankert.

Zudem wird nochmals kritisiert, dass das Gericht dieses ursprüngliche Verfahren *"gesplittet"* und dadurch eine einheitliche Betrachtung der Verwaltungspraxis im Landkreis Kusel zu verhindern sucht und so dann versucht wird eine *"das Recht beugende Amtstätigkeit der Sozialgerichtsbarkeit und der anderen ebenfalls Beklagten zu verschleiern"*.

Die formale Unterscheidung zwischen SGB II und SGB XII wird als reiner Vorwand



angesehen, da die Beklagten (*"Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat"*) in der Verwaltung im erstinstanzlichen Urteil als identisch benannt sind und Herr Ass. jur. Peter Simon als Justiziar des Landkreises auch als eigentlich Beschuldigter / Verantwortlicher bei dieser erneut auf das Schärfste zu beanstandenden Handhabung mit der Erstellung einer mehr als nur fragwürdigen Begutachtung 11/2020 und damit einhergehend der offensichtlich fälschlichen und den Kläger bewusst schädigenden Darstellung eines *"wahnhaften Querulantentum"* gewertet werden muss. Dem Anschein nach, um so die Prozessfähigkeit des Klägers vollkommen in Frage zu stellen.

Diese Stigmatisierung eines Bürgers als *"Querulant"*, oft basierend auf *"fragwürdigen Gutachten"*, wird seitens der Justiz als oftmals geeignetes Mittel angesehen, legitime Anliegen und den Zugang zur Justiz zu behindern und das Recht auf rechtliches Gehör letztendlich damit zu verweigern. Dies kann auch als *"systemimmanente Diskriminierung allererster Güte und Qualität"* im Umgang mit auf ihrem Recht beharrenden Bürgern beschrieben werden, die in dieser doch allgemein gebräuchlichen Vorgehensweise in der deutschen Justiz der Verwirklichung des effektiven Rechtsschutzes diametral entgegensteht. ««

: Auszug Seite 12 Mitte bis 13 oben von 20 Seiten :

Für sozialrechtliche Streitigkeiten ist die Sozialgerichtsbarkeit (Sozialgerichte, Landessozialgerichte, Bundessozialgericht) zuständig. Die Gerichte sind dem Amtsermittlungsgrundsatz verpflichtet (§ 103 SGG), was bedeutet, dass sie den Sachverhalt von Amts wegen erforschen und alle bedeutsamen Umstände berücksichtigen müssen. Darüber hinaus sollen sie Anträge im Sinne des eigentlich Gewollten und zum Vorteil des Bürgers auslegen (Meistbegünstigungsgebot, § 123 SGG). Das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 47 EU-GRC) garantiert, dass Betroffene über Verfahrensinhalte informiert werden, Stellung nehmen können und ihre Argumente berücksichtigt werden. Waffengleichheit soll sicherstellen, dass die Parteien gleiche Möglichkeiten haben, ihren Fall darzulegen, wozu auch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beitragen soll ...

Die Überlastung der Sozialgerichte durch diesen offensichtlich methodisch praktizierten *"Amtsmissbrauch"* der zur Verwaltung von *Erwerbslosigkeit* zuständigen Verwaltung führt daraus resultierend zu nicht unerheblichen Verfahrensverzögerungen, die den effektiven Rechtsschutz und auch die Unabhängigkeit der Richter negativ beeinträchtigen. Dies hat mit zu einer *"staatsorganisatorisch nun nicht wirklich mehr verwirklichten Gewaltenteilung"* im *"Konstrukt Hartz IV / Bürgergeld"* geführt.

Insgesamt zeigt sich, dass die verfügbaren Informationen und die exemplarisch angeführte Situation des Klägers eine tiefe Krise des Vertrauens in die staatlichen Institutionen und die praktische Durchsetzung von Bürger- und Menschenrechten im deutschen Sozialrechtssystem aufzeigen und auch rechtfertigen. Die Sozialgerichtsbarkeit, obwohl mit der Aufgabe betraut, den effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, wird als Teil des Problems wahrgenommen, das durch Verfahrensverzögerungen, administrative Untätigkeit und eine als problematisch empfundene Handhabung komplexer Fälle den Zugang zum Recht gefährdet bzw. genau genommen nachhaltig zu verhindern weiß.



: Auszug Seite 14 Mitte bis 16 Mitte von 20 Seiten :

»» AKTENBLATT 41 Mitte - AKTENBLATT 42 Oben
« Der Kläger trägt vor, das Gericht möge bei seiner Entscheidung den umfassenden Sachverhalt des „Verfahrens Querulanzia“ und insbesondere den eigentlichen Streitpunkt der „Teilhabe“, die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung der Beklagten, ... , zur Klärung des Sachverhalts „Querulanz“ und seines Status als „Mensch mit Behinderung“, zwingend erforderlich. »

Das ist also soweit klar dargestellt. Das Gericht hat entsprechend dieser Aussage annähernd 100% exakt und genau verstanden, um was es dem Kläger bei diesem Verfahren „Querulanzia“, also auch dem Urteil des SG Speyer und diesem Berufungsverfahren mit den Aktenzeichen **L4 SO 17/25 + L3 AS 58/25**, geht und was die eigentlichen *Streitpunkte* dabei sind!

Das ist dann aber in deutlichem Widerspruch zu der Aussage des Gerichts nur eine Seite später unter **AKTENBLATT 43 Mitte:**
«„multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK“. Welches bestimmte Tun oder Unterlassen er gerade von dem Beklagten fordert, wird auch nach dem umfangreichen Vorbringen des Klägers nicht einmal im Ansatz erkennbar.»

Das Gericht erwähnt in diesem Zusammenhang (**BSG Urteil 04.03.2021 – B 11 AL 5/20 R**)!

Danke für den Hinweis . . .

AUSZUG ANLAGE 1 Seite 1 ganz zuoberst DER URSPRÜNGLICH SO EINGEREICHTEN KLAGHE beim LSG RLP . . .

Art und Form – also Bezeichnung(en) des Rechtsstreit / Verfahren – der hierbei Heute in diesem Schriftsatz erhobenen Klage / Beschwerde eines hier so beantragten Gerichtsverfahren [\~ Rechtsstreit], also somit primär die damit verbundene (vorab erforderliche) klärende Ermittlungstätigkeit durch die Sozialgerichtsbarkeit – mit auf Grund meiner Defizite als hierbei nur begrenzt sachkundiger Bürger + Nicht - Jurist in der hierbei ausreichenden Handhabung und Erfolg und Ziel orientierten Umsetzung der Regelungen / Auslegungen der SGG und ebenso BVerfGG / u.A. Europäische Menschenrechtskonvention (MRK) + Rahmenübereinkommen der vereinten Nationen über Klimaänderungen + anderer in der Rechtshoheit der Bundesrepublik Deutschland geltenden nationalen und internationalen Vereinbarungen und Bestimmungen \ – ist der Bewertung und Zweckmäßigkeit entsprechend in das pflichtgemäße Ermessen der Gerichtsbarkeit überantwortet und hat nach Rücksprache mit einem noch zu benennenden Rechtsbeistand >>> siehe PKH-Antrag unter (8) <<< dann Geltung und Bestand.

Der Kläger/Berufungsführer erstrebt nun also mit einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (vgl § 54 Abs 1 Satz 1 Var 1 und 3, § 56 SGG) die behördliche Feststellung der Antragstellung mit Datum vom 27.01.2021, so auch im Speziellen die so bei den Beklagten eingereichten Folgeanträge wie bereits angegeben (u.A.) mit Datum vom 17.03.2024 und gerade wegen diesem patentrechtlich nicht gänzlich unerheblichen Sachverhalt vom 12.12.2024. Bzw. dem bereits so am 13.05.2022 eingereichtem Antrag. (Stichworte Publizistik, Mahntitel, Coffee-Shop, Patente und natürlich Sand)

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_202580831_existenz_drv_anlage_begruendung.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL !** Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



Der Kläger/Berufungsführer fordert zusätzlich mit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (vgl § 54 Abs 1 Satz 1 Var 1 und Abs 4, § 56 SGG) die Erstattung bereits entstandener betriebswirtschaftlich relevanter Kosten des Geschäftsbetrieb (in Planung und Umsetzung) des Vergleichszeitraum seit Januar 2021. Sillstand, das verstehen die Damen und Herren der Gerichtsbarkeit doch sicherlich, ist einfach tödlich selbst in dieser rustikalen Form von 'Business'. Auch sollte die Kostenübernahme für die Umsetzung von 2 bereits erwirkten und (soweit informiert) rechtskräftigen Mahntitel dabei Berücksichtigung finden. Es handelt sich dabei immerhin um ca. 200.000 €. Soweit die Beklagten dann innerhalb angemessener Frist von 2 Wochen mit einem schriftlich ausführlich begründeten Bescheid unter vollständiger Angabe der hierbei in Frage kommenden Rechtsnormen, und bestehender und bei diesem Rechtsbegehren (Definition im Antrag vom 17.03.2024 Seite 2 / 32) anzunehmend fehlender gesetzlicher Grundlagen in der Gestalt eines möglicherweise negativ bewertenden Bescheid auch weitere Entschädigungsansprüche und sonstige Anspruchsvoraussetzungen pauschal abgelehnt haben, handelt es sich dabei ganz eindeutig um einen der Verwaltung verpflichtend so zugeordneten Verwaltungsakt (§ 31 Satz 1 SGB X), die der Kläger dann auch anfechten kann, um den Eintritt der Bestandskraft (§ 77 SGG) zu verhindern. Allerdings bei dem so nicht hinnehmbaren erheblichen und wirklich bemerkenswerten "Rückstau" (vergleichend dazu das AZ 057/489-89/24 wgen ein so nicht länger hinnehmbaren erheblichen Kürzung des zum Leben zwingen Notwendigen durch die bzw. den Beklagte/n) der bereits anhängigen früheren Verfahren anderer Bürger und Bürgerinnen beim Kreisrechtsausschuss im Landkreis Kusel muss ich mit dieser kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ganz einfach präventiv mit Hinweis zu § 17 Absatz 1 Satz 2 SGG darauf bestehen, dass dieses anzunehmend erfolgende Widerspruchsverfahren unter Berücksichtigung des seit Jahren bestehenden anzunehmend schuldhaften Verursachen der / des Beklagten zeitnah und ebenfalls innerhalb 2 Wochen abgewickelt wird.

Als ergänzenden Hinweis zu dieser Handhabung: Es wurde z.B. keinerlei Bescheide erstellt und dann sogar vom Justiziar des Landkreis Kusel bei dem Verfahren L 3 AS 55/23 (vormals S 7 AS 707/21) abschließend kurz vor der Beweisaufnahme und Beschlussfindung gegenüber dem SG Speyer erklärt, dass die betreffende Antragstellung mit Datum vom 27.01.2021 niemals beim Jobcenter Landkreis Kusel eingereicht wurde. Das Rechtsbegehren wurde also schlichtweg ignoriert. Und somit konnte auch keine Entscheidung seitens des Kläger angefochten werden. Hier erneut der Hinweis zu § 17 Absatz 1 Satz 2 SGG! Da ich Herrn Justiziar als "Wiederholungstäter" mit einem hartnäckig ausgerätem Beharrungsvermögen einschätzen muss, erscheint dieser Forderungskatalog als gerechtfertigt und in dem Sinne vollends berechtigt. ««

Auszug Seite 16 Mitte bis 19 Unten von 20 Seiten :

»» Auch eine Feststellungsklage wäre in dieser Situation zulässig. Nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann mit der Feststellungsklage das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Eine Feststellungsklage ist zulässig, wenn ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis vorliegt, der Kläger ein (qualifiziertes) Interesse an der Feststellung hat und er sein Rechtsschutzbegehren effektiv nicht durch eine vorrangige Klageart erreichen kann.



Unter einem Rechtsverhältnis im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG sind die aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer Rechtsnorm sich ergebenden rechtlichen Beziehungen einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache zu verstehen. Selbstverständlich darf zur Klärung rein abstrakter Rechtsfragen eine Feststellungsklage nicht erhoben werden.

Ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung im Sinne des § 55 Abs. 1 SGG ist aber jedes nach der Sachlage vernünftige Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein kann. Gemessen an diesen Maßstäben ist eine Feststellungsklage zulässig.

Das Vorliegen eines subjektiven "Nichtverstehen", "Nichtverstehenkönnen" oder gar "Nichtverstehenwollen" darf das Gericht dem Kläger nicht zu Lasten seiner sowieso gefährdeten / beeinträchtigten / behinderten Verhandlungsführung unterstellen, sondern muss vorab bei der Beschluss- bzw. Urteilsfindung entsprechende Feststellungen und Maßnahmen treffen, um das Verstehen gerade bei einem 'behinderten Menschen', gleichbedeutend sei es nun die geburtliche Prägung im Autismus und da in der 'Schublade' Asperger-Syndrom oder eben eine ganz und gar typische 'schizotype' Persönlichkeitsstörung möglicherweise sogar mit einem ausgeprägtem Hang zum so vom Gericht irrtümlich angenommenen "wahnhaften Querulanten", zu ermöglichen.

Das ist beispielsweise zwingend verpflichtend, wenn der Kläger diesen anscheinend das Gericht störenden und in seiner Amtstätigkeit erheblich behindernden Faktor mehrfach angemahnt und in der Klage beantragt hat.

Als Tatsacheninstanz bezeichnet man bekanntermaßen ein Gericht, das einen Lebenssachverhalt unter Zugrundelegung der von ihm selbst festgestellten tatsächlichen Verhältnisse unter die einschlägigen Rechtsnormen des materiellen Rechts subsumiert. Im Unterschied dazu wird ein bereits erlassenes Urteil in der im Instanzenzug übergeordneten Rechtsinstanz nur auf Rechtsfehler (eine fehlerhafte Rechtsanwendung der Vorinstanz) hin überprüft. In gleicher Weise verwendete Begriffe sind Tatsachengericht, Tatgericht oder Tatrichter.

Dies erfordert dann eine eigene der Sache und der umfassenden Klärung dienliche Entscheidung des LSG, dass es die maßgebenden Tatsachen unvoreingenommen und unparteiisch dann als wahr oder eben unwahr ansehen kann. Der Tatrichter entscheidet somit gemäß § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung, von welchem Sachverhalt bei der rechtlichen Beurteilung auszugehen ist. Das Ergebnis dieses Entscheidungsprozesses und die für die Überzeugungsbildung maßgebenden Gründe sind im Urteil oder entsprechend eben einem Beschluss anzugeben (§ 128 Abs 1 Satz 2 SGG).

Es genügt deshalb nicht, wenn die Darstellung der Beteiligten inhaltlich oder wörtlich referiert wird.

Aus der Sicht des Kläger/Berufungsführer ist « Der Beklagte hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. » ist damit genau die Darstellung der Beteiligten gemeint, welche inhaltlich oder wörtlich referiert wird, und der dann vollinhaltlich entsprochen wird. Es genügt deshalb nicht!



Entscheidend ist, dass das Gericht auch die Angaben der Situation und individuellen Konstitution der Beteiligten entsprechend bewertet und dann mitteilt, welche Behauptungen es aus welchen Gründen für wahr hält und deshalb seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde legt.

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen (!!!), so auch der verfügbaren Aktenlage in vergleichbaren der Sache zugehörigen anderen Verfahren, eingehend und umfassend zu prüfen und mit dem Ergebnis einer derart gestalteten Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

Und das darf dann nun wirklich nicht sein; gerade bei einem so attestierten "behinderten Menschen", anzunehmend bei der Prägung Asperger-Syndrom mit ganz normalen Defiziten in seinen sozialen Kommunikationskompetenzen; oder gar bedeuten « Welches bestimmte Tun oder Unterlassen er gerade von dem Beklagten fordert, wird auch nach dem umfangreichen Vorbringen des Klägers nicht einmal im Ansatz erkennbar. »!

Zumal wenn das Gericht nur eine Seite vorab genau diesen Ansatz exakt und explizit ausführlich genau in den wesentlichen Einzelheiten beschrieben hat.

Die in § 128 Abs 1 SGG inhaltlich entsprechende Regelung in § 286 Abs 1 ZPO drückt dies deutlicher aus, wenn es dort heißt, das Gericht habe nach freier Überzeugung "zu entscheiden", ob eine tatsächliche Behauptung wahr oder für nicht wahr "zu erachten" sei. Von Verstehen oder der Unfähigkeit und offensichtlich mangelnden Kompetenz, welche dieses so vom Gericht klar bekundete Unverständnis hervorruft, steht da allerdings nichts!

Das Gericht ist also verpflichtet, sich ein in sich schlüssiges Beweisergebnis "zu eigen machen", d.h., es muss eigene Feststellungen aufgrund eigener Kenntnis treffen und dies hinreichend deutlich zum Ausdruck bringen.

Falls die Kenntnisse aber – wie nachweisbar so geschehen – nicht ausreichen, erfordert das eine "Inkompetenzkompensierungskompetenz", welche hierbei anzuraten ist, um derartig bestehende Defizite in der Amtsausübung beheben und korrigieren zu können.

Und wenn gar diese eigenen Feststellungen des Gerichts bzw. der hierbei beteiligten Richter aufgrund ihrer so benannten "Normalität", dem eigenen Kenntnisstand, also der Kompetenz bzw. Inkompetenz bei der Wertung und Bewertung von kommunikativ für das Gericht schwer oder gar unverständlichen, möglicherweise sogar verwirrenden oder gar verstörenden Mitteilungen des Klägers, dem Anschein nach hoffnungslos von dem Anderssein und ganz natürlichen Menschsein überfordert sind, dann besteht im Rahmen des so geltenden Gleichheitsprinzips der Rechtsprechung, u.a. der UN-BRK, dem Grundgesetz und anderen vergleichbaren Rechtsquellen die zwingende Notwendigkeit, (a) entweder dem Kläger einen Rechtsbeistand zuzuordnen (i.d.S. auch Prozesskostenhilfe zu gewährleisten) und/oder aber einen in dem betreffenden neurodiversen Spektrum kundigen und fachlich geschulten Fachmann oder auch Frau zu fragen und gegebenenfalls diese Autorität dann als Übersetzer/Interpreter bei dem eigenen Unverständnis als notwendige Hilfestellung in den Verhandlungsablauf mit einzubinden.

Das im Wesentlichen - in einem groben Rahmen und in Bezug auf diesen effektiven Rechtsschutz bezogen - ist ziemlich genau das was



"multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK' in diesem Kontext "Gleichheit" bedeutet.

Siehe in dem Zusammenhang auch Punkt (6) von Anlage 1 mit Umfang und Inhalt des Verfahren "Querulanzia".

Mehr habe ich doch nicht von Ihnen und den anderen Beklagten gefordert!

Das Gleichheitsprinzip der Rechtsprechung, auch Gleichbehandlungsgrundsatz genannt, besagt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und in vergleichbaren Fällen gleich behandelt werden müssen. Es verbietet willkürliche Ungleichbehandlung und fordert, dass Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart nach ungleich behandelt wird. Dieses Prinzip ist im deutschen Grundgesetz (Art. 3 Abs. 1 GG) verankert und besagt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind.

« Wegen der zu einem großen Teil ungeordneten Schilderungen des Klägers, die inhaltlich verwirrend seien und wie freie Assoziationen wirkten, sei es nicht vollständig möglich gewesen, das Begehren des Klägers zu ermitteln. »

Insoweit wäre die Beiordnung eines Rechtsbeistand/Anwalt zwingend erforderlich gewesen, um überhaupt ein korrektes und rechtsverbindliches Verfahren seitens der Sozialgerichtsbarkeit zu gewährleisten. (Effektiver Rechtsschutz, rechtliches Gehör, Waffengleichheit, etc. usw., incl. !)

Die so ja zulässige Revision des Klägers ist im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Die tatsächlichen Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) reichen wirklich einfach nicht aus, um abschließend zu entscheiden, ob der Kläger Anspruch auf Anerkennung seines ausreichend begründeten und argumentativ mit Hingabe und dem Eifer von mehr als 3 Jahrzehnten vorgebrachten Rechtsbegehrens hat. Oder eben nicht.

Nur zu schreiben "Wir verstehen dich, optional Sie, nicht" genügt dabei nicht! ««

Auszug Seite 19 Unten bis 18 Unten von 20 Seiten

»» AKTENBLATT 43 UNTEN
« Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 73a SGG i.V.m. § 114 Zivilprozessordnung abzulehnen. Es wird auf die obigen Gründe Bezug genommen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision beruht darauf, dass Revisionszulassungsgründe gemäß § 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen. »

KORREKT ist: Bei einem so amtlich attestierten "Mensch mit Behinderung", bei der das Gericht argumentiert, dass es den Kläger nicht versteht, ist die Gewährung von Prozesskostenhilfe einfach anzuraten und einer generell so erfolgte Handhabung in der Vergangenheit so einfach fett der Griff in Scheiße!

Ach

ja...

http://humanearthling.org/book/cerlerock/sg_lsg_rlp_20240901_quer_03_temper.html

BY THE WAY! Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK am 24. Februar 2009 ratifiziert. Nach den Regularien der Konvention trat sie am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft. Zugeben. Es besteht noch ein erheblicher Nachholbedarf, so auch insbesondere



bei den Regularien des § 99 SGB IX. Im Absatz 3 wird mit einer nicht näher bestimmten oder gar definierten Begriffsbildung "anderen Behinderungen" gewissermaßen das ganze "Behindertenrecht" technisch einwandfrei ausgehebelt! Stichworte dazu: "Richtervorlage" oder "konkrete Normenkontrolle"!

» Dabei ist das Gericht aufgefordert, den strittigen Sachverhalt im so benannten "allgemeinen und öffentlichen Interesse" als grundsätzlich zu behebende anscheinend strukturell bedingte und i.d.S. systemimmanente "Diskriminierung" und dem geltenden Recht widersprechende Benachteiligung und Ungleichbehandlung von Autisten und anderen Menschen mit oder eben [Im Sinne des § 99 (3) SGB IX so grammatikalisch und rechtlich vollkommen abwegig!] anderen Behinderungen zu werten! Und die hierbei zuständige Gerichtsbarkeit ist aufgefordert, auch diesen "Streitpunkt" einer grundlegenden Prüfung und insbesondere Neubewertung [= Begründung und Argumentation =] zu unterwerfen und auch im Einklang mit der geltenden Rechtsordnung der BRD zu verhandeln. «

AUSZUG Seite 4 / 9
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/00_querulantentum_klage_umfang_anlage_01.pdf

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN → also FETTES und auch Unterstrichenes !

PLANSPIEL : SIEHE :
<http://www.erwerbslosenverband.org/klage/index.html#planspiel>

„Zugzwang“

Auch etwas vom allwissenden 'Wikipedia' dazu:
<https://de.wikipedia.org/wiki/Zugzwang>

Umgangssprachlich bezeichnet der Ausdruck Zugzwang im Gegensatz dazu meist eine Situation, in der jemand zu einer bestimmten Handlung oder allgemein zu einer Reaktion auf eine Herausforderung gezwungen ist. Diese Handlung kann, muss aber nicht unbedingt nachteilige Folgen haben.

ABSCHLIESSENDE HINWEISE ZU "lsg-rlp_20250612_in_beschluss_querulanzia_ocr.pdf"

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250616_klage_berufung_querulanz_02.pdf

Insgesamt 5 Seiten

Nun auch eine Version in dezent formuliertem "QUERULANZIA" i! TO BE PUBLISHED ¿?

Da bin ich gerade an einem wichtigen Punkt meiner schriftstellerischen Unvollkommenheiten angelangt!

'BETRACHTUNGEN AUS DEM MÜLLEIMER DER NATION' [Çer Lerock : Auf seinem Weg zur Zeitbasis Alice !]

Buch № 3 : Abschnitt 03 'Unter den Bürokraten'

Und auch in anderen Texten wurde ganz in Ausführlichkeit – und keinesfalls im Widerspruch zu dem Motto, dass in der Kürze die Würze liegt (was anzunehmend mit Peperoni's in direktem Zusammenhang zu verstehen ist) – über den allgemein und immer und überall verwendeten Slogan "Gute Arbeit" der Gewerkschaften; bzw. dieser "Arbeit



macht frei – Ideologie“ in altbewährter Tradition der Gewerkschaften, und auch Kirchen; in seitenlangen verbalen Ergüssen und rhetorisch fein geschliffener (und insoweit vollkommen juristisch stimmiger) Argumentation vertieft!

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250616_klage_beschwerde_querulanz.pdf

BY THE WAY! Was tut sich denn da mit dieser so keinesfalls zulässigen Kürzung des Regelsatzes bei der Gewährung des lebensnotwendigen Bedarfs und des so von Ihnen bezeichneten sozio-kulturellen Existenzminimums. Die statistischen Zahlen der Preissteigerung und Inflation sind doch einfach eindeutig. Es betrifft ja Millionen!!! Und nachdem unsere Parlamentarier nun Ihre "Aufwandsentschädigung" um ca. 600 € mtl. erhöht haben, bin ich ganz ernsthaft der Ansicht, dass die 2. so benannte "Null-Runde" für die ja sowieso schon arg 'diskriminierte' Kaste der Erwerbslosen so einfach nicht statthaft ist.

Und wie in dem Schriftsatz zur Klageeinreichung beim SG Speyer (1 Seite) mit den 2 für Sie als Justiz, die Verwaltung und auch den Gesetzgeber verbindlich geltenden Urteilen des BVerfG angegeben, sollten Sie das nicht länger im Zustand der Untätigkeit und Verfahrensverschleppung verhandeln!

Das ist Bestandteil Ihrer Amtsbefugnisse – und sogar bindende Verpflichtung! Meinen Sie nicht auch, werte und auch allseits verehrte Gerichtsbarkeit...

[I] Das ursprünglich beim LSG RLP eingereichte Verfahren "Querulanzia"

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/00_querulantentum_klage_deckblatt_02.html#final_touch

[II] Die Urteile des SG Speyer mit Datum vom 01.03.2025

http://erwerbslosenverband.org/klage/sg_20250301_113-23_in_ocr.pdf

http://erwerbslosenverband.org/klage/sg_20250301_173-24_in_ocr.pdf

[III] Hinweis auf Klage gegen / wegen Widerspruchsbescheid der DRV (S 5 R 182/25)

http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250609_klage_berufung_querulanz_deckblatt.pdf

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20250507_klage_drv_widerspruch.pdf

[A] Schreiben des LSG RLP wegen der Verweigerung des Rechtsweg beim Berufungsverfahren

http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg_rlp_20250428_in_berufung_17-25_ocr.pdf

[B] Mein Schreiben an das LSG RLP (23.05.2025, 1 Seite)

http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250523_klage_berufung_querulanz_deckblatt.pdf

[C] Mein Schreiben an das LSG RLP (23.05.2025, 12 Seiten)

http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250523_klage_berufung_querulanz.pdf

[D] Schreiben des LSG RLP wegen der Verweigerung des Rechtsweg beim Berufungsverfahren

http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250528_in_berufung_17-25_ocr.pdf



[E] Mein Schreiben an das LSG RLP (09.06.2025, 1 Seite)

http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250609_klage_berufung_querulanz_deckblatt.pdf

[F] Mein Schreiben an das LSG RLP (06.06.2025, 6 Seiten)

http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250609_klage_berufung_querulanz.pdf

[G] Beschluss des LSG RLP vom 12.06.2025

http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250612_in_beschluss_querulanzia_ocr.pdf

[H] Mein Schreiben an das LSG RLP (16.06.2025, 20 Seiten)

http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250616_klage_berufung_querulanz_01.pdf

[I] Mein Schreiben an das LSG RLP (16.06.2025, 4 Seiten)

http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250616_klage_berufung_querulanz_02.pdf

[J] Mein Schreiben an das LSG RLP (16.06.2025, 3 Seiten)

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250616_klage_beschwerde_querulanz.pdf

LAW & ORDER 03 – Gutachten und ursprüngliche Antragstellung

http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_psycho_20201115_gutachten_ocr.pdf

http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20210127.pdf

Wesentliche Antragstellungen 17.03.2024 und 12.12.2024

http://erwerbslosenverband.org/klage/job_so_z_sg_lsg_bsg_bverfg_egmr_20240317_antrag_beschwerde.pdf

http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_jobcenter_20241212_law_antrag_teilhabe_02.html#sand

Bearbeitungsfähige DOC im .odt-Format

http://erwerbslosenverband.org/klage/data_verdi/lsg-rlp

Es geht auch hier weiter mit LAW + ORDER

Verweigerung effektiven Rechtsschutzes und Verfahrensfehler

Als Bürger steht mir gemäß Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) der Rechtsweg offen, wenn ich durch die öffentliche Gewalt in meinen Rechten verletzt werde. Dieses Recht wird und wurde meiner Person ganz eindeutig verweigert. Die Vorgehensweise der Sozialgerichtsbarkeit, insbesondere die beabsichtigte Entscheidung durch Beschluss (§ 153 Abs. 4 S. 1 SGG) ohne die komplexen, inhaltlich verknüpften Sachverhalte umfassend zu prüfen oder eine mündliche Verhandlung zur Klärung anzuberaumen, stellt (nicht nur) aus meiner Sicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) und des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG) dar. Das Gericht ist an die Fassung der Anträge nicht gebunden und hat das eigentlich Gewollte zu ermitteln (§ 123 SGG) ! Und das ist ja "nur" die Teilhabe (pp) !

Die mangelhafte Berücksichtigung oder Verwechslung von Verfahrensgegenständen



((z.B. die beabsichtigte Untätigkeitsklage wegen der unzulässigen Minderung des Existenzminimums mit dem Verfahren "Querulanzia", oder die angebliche "Begrenzung" des Verfahrens L 3 AS 55/23 auf "8 Umzugskarton" statt "Teilhabe (pp)"))) belegt die Schwierigkeit, die inhaltlichen Zusammenhänge ohne eine ganzheitliche Betrachtung auf den eigentlichen Fokus des Ganzen zu erfassen. Dies ist (u.A.) in diesem Berufungsverfahren eine direkte Folge dieser bei diesem spezifischen Verfahren (L4 SO 17/25 + L3 AS 58/25) doch recht eigenwilligen Vorgehensweise des Landessozialgericht Rheinland-Pfalz eines "Verfahrenssplitting". Bzw. ganz allgemein der Handhabung der Beklagten, also JC, SA und SG, den Rechtsnormen und gesetzlichen Grundlagen nicht vollständig entsprechen zu wollen !

Diese Handhabung, die ich als **"eindeutig und zielgerichtetes staatliches Unrecht"** und eine **"anscheinend strukturell bedingte systemimmanente Diskriminierung allererster Güte und Qualität (= In GROSSBUCHSTABEN)"** empfinde und so auch argumentativ schlüssig darzustellen vermag, verweigert effektiv den Zugang zum Recht, den Rechtsweg (Art. 19 Abs. 4 GG), das rechtliche Gehör und die Waffengleichheit, so insbesondere auch die Verweigerung von Prozesskostenhilfe.

Verletzte Rechtsnormen im Sinne des Grundgesetz

U.A. Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3, Art. 14 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4 , Art. 103 Abs. 1 GG
Mal ganz unabhängig von der doch recht eigenwilligen Handhabung seitens des DPMA bei der Gewährung bzw. Nicht-Gewährung von Patentansprüchen des Personenkreises mit dem Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe. Und einem so (eigentlich) nicht statthaften unverhältnismäßigen Verzug der Bearbeitung von Patentanträgen.

Es geht dabei auch um den Rechtsanspruch nach Artikel 14 GG (Eigentum + Erbrecht). Ob ein rechtskräftiger Mahntitel gegen eine ehemalige Lebensgefährtin, welche in anzunehmend betrügerischer Absicht mein Erbe vereinnahmt hat, oder eine Auslobung wegen der vom Menschen verursachten Erderwärmung durch CO₂ – beide Rechtsansprüche belaufen sich jeweils auf mehr als 100.000 €.

Im Schreiben des LSG vom 21.09.2022 (L 6 AS 154/22 B ER 50 34) wurde mitgeteilt, dass (a) keine gesetzliche Grundlage für Hilfestellungen existiert und (b) Prozesskostenhilfe beantragt werden könne.

Das Problem: Trotz Zeugen mit gutem Leumund und Überweisungsbelegen der Erbschaft auf das Konto meiner 'Ex' verweigert das zuständige Landgericht Prozesskostenhilfe und weist auf Anwaltszwang hin. Analog erfolgt die gleiche Handhabung beim DPMA und Bundessozialgericht (z.B. Wohnungsbeschaffungskosten, L 3 AS 59/23).

Mit Schreiben vom 17.01.2025 habe ich die Reihenfolge in der Beschlussfindung des BSG formal korrekt zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich also um eine **anscheinend strukturell bedingte systemimmanente Diskriminierung allererster Güte und Qualität (= FETT + in GROSSBUCHSTABEN)**, betroffen sind meine Person, alle Autisten und die Erwerbslosen.

Ich habe mehrfach auf die EU-Parlamentsanfrage 'Autismus und inklusive Beschäftigung' von 2021 aufmerksam gemacht. Signifikantes Zahlenmaterial zeigt, dass es sich hierbei nicht um einen Einzelfall handelt.



Die fehlenden gesetzlichen Grundlagen in Verbindung mit den geltenden Rechtsnormen beeinträchtigen den effektiven Rechtsschutz erheblich. Die duldsame Akzeptanz des Gerichts ist als Kernproblem des Berufungsverfahrens zu betrachten. **Art. 19 Abs. 4 GG** wird durch Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung verletzt.

Verstehen Sie dieses Verfahren als grundlegende Kritik an der Rechtmäßigkeit des Handelns und der Amtstätigkeit aller hier Beklagten.

§ 92 Abs. 1 Satz 3 SGG und Bestimmtheit des Antrags

§ 92 Abs. 1 Satz 3 SGG enthält hinsichtlich der Bestimmtheit des Antrags lediglich eine Sollvorschrift.

Aus dem systematischen Zusammenhang mit der Regelung zum Grundurteil in § 130 Abs. 1 Satz 1 SGG ergibt sich zudem, dass bei Geldleistungen keine Bezifferung des Antrags erfolgen muss. Nach § 130 Abs. 1 Satz 1 SGG kann zur Leistung nur dem Grunde nach verurteilt werden, wenn gemäß § 54 Abs. 4 SGG oder § 54 Abs. 5 SGG eine Leistung in Geld begehrt wird, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Aus der Befugnis des Gerichts, ein Grundurteil zu erlassen, folgt die Statthaftigkeit einer entsprechenden unbezifferten Antragstellung.

Im Übrigen lässt sich das klägerische Begehren in hinreichender Bestimmtheit dem Vorbringen in der Klageschrift, in dem vorangegangenen Widerspruchsverfahren und hier so vom Kläger beanspruchten Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entnehmen.

Das SG Speyer hat im Rahmen einer Folgenabwägung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu prüfen und festzustellen, inwiefern das Grundrecht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums in einem so nicht zulässigen Maß beeinträchtigt ist.

Der objektiven Verpflichtung aus Art. 1 Abs. 1 GG korrespondiere ein individueller Leistungsanspruch, da das Grundrecht die Würde jedes einzelnen Menschen schütze und sie in solchen Notlagen nur durch materielle Unterstützung gesichert werden könne. Dem Kläger kann zur Deckung seines menschenwürdigen Existenzminimums auch nicht weiterhin zugemutet werden, auf die Weide zu gehen, die schmackhaften jungen Triebe des Löwenzahn zu pflücken und gelegentlich das nahrhafte Wurzelwerk zu einer schmackhaften Creme zu verarbeiten. Davon steht ja nun wirklich nichts im SGB!

Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert sein. Dies verlangt bereits unmittelbar der Schutzgehalt des Art. 1 Abs. 1 GG. Ein Hilfebedürftiger darf somit auch nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen gewährleistet sei.

Die verfassungsrechtliche Gewährleistung eines menschenwürdigen (=> psycho-sozio-kulturellen ! <=) Existenzminimums in der spezifischen Situation des Klägers als amtlich attestierter "Mensch mit Behinderung" muss folgedessen durch ein Parlamentsgesetz erfolgen, das einen konkreten Leistungsanspruch des Bürgers gegenüber dem zuständigen Leistungsträger enthält.

Das gilt dann natürlich gerade auch in Verbindung mit § 99 (3) SGB IX und im Speziellen, sofern eine – wie nachweisbar durch die EU-Ratsanfrage "Autismus und inklusive Beschäftigung" von 2021 und den EU-Beschluss "Harmonisierung der Rechte von



Menschen mit Autismus" von 2023 – dem Anschein nach strukturell bedingte systemimmanente Diskriminierung (= IN GROSSBUCHSTABEN) besteht (statistisch signifikant gerade auch basierend auf der hierbei einfach nur aussagekräftigen Erwerbslosenquote von unter 10 % im Vergleich zu anderen so behinderten Menschen von ca. 46 %) und diese so von Gleichheit und sozialer Teilhabe nahezu vollkommen ausgeschlossenen Personen so keine den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechende andere Leistung verfügbar ist.

Und genau dann liegt ein fetter Verstoß gegen das Grundrecht auf Sicherung des Existenzminimums vor.

Schließlich sei noch hervorzuheben, dass dem Einzelnen sowieso aus verfassungsrechtlichen Gründen einfachgesetzlich ein Leistungsanspruch einzuräumen sei. Die Einräumung einer bloßen Leistungsmöglichkeit ohne Normierung der Leistungsinhalte, beispielsweise im Rahmen einer nicht näher konkretisierten Ermessensvorschrift, ist dagegen unzureichend und damit verfassungswidrig.

Ferner ist im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) die zweifelhafte Argumentation vollständig zu hinterfragen, ob eine durch alleinig 'sachliche' Gründe keinesfalls zu rechtfertigende Ungleichbehandlung und somit eines "reduzierten" Existenzminimum bei dem betreffenden Personkreis darin liege.

Prüfung des Grundrechts auf menschenwürdiges Existenzminimum

Bei der Prüfung des Sachverhalts sollte das SG Speyer nicht übersehen, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG nach der Rechtsprechung des BVerfG dem Grunde nach unverfügbar sei und durch einen Leistungsanspruch eingelöst werden müsse.

Wenn Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlten, weil sie weder aus einer Erwerbstätigkeit noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter zu erlangen seien, sei der Staat im Rahmen seines Auftrags zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrags verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen.

Als Menschenrecht steht dieses Grundrecht deutschen und ebenso auch ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der BRD aufhielten, gleichermaßen zu. Dieser objektiven Verpflichtung aus Art. 1 Abs. 1 GG korrespondiere ein individueller Leistungsanspruch. Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben könne aber dadurch Rechnung getragen werden, dass Hilfesuchenden (also auch dem Kläger) ein Anspruch auf Mindestsicherung nach dem SGB XII eingeräumt werde.

Es ist – soweit ersichtlich – in der sozialhilferechtlichen Literatur unumstritten, dass auch bei Vorliegen von etwaigen Leistungsausschlussgründen ein Anspruch auf die nach den Umständen des Einzelfalls unabweisbar gebotenen Leistungen erhalten bleibe. Welche Leistungen unabweisbar seien, hänge von den Umständen des Einzelfalls ab.

Es bleibt dabei dahin gestellt, ob ein solcher Anspruch auf die unabweisbar gebotene Hilfe unmittelbar aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG herzuleiten ist oder ob in entsprechenden Fällen (und vielleicht ergibt ja die Prüfung durch das Gericht, dass ein



derartiger Bedarf ganz unzweifelhaft bei dem Kläger vorhanden ist) von einer atypischen Bedarfslage auszugehen sei, die den Einsatz öffentlicher Mittel im Sinne des § 73 SGB XII rechtfertige.

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe

Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022
§ 73 Hilfe in sonstigen Lebenslagen
Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

Aus den hierbei für ihre Tätigkeit relevanten und natürlich auch geltenden Entscheidungen des BVerfG folgt ja wirklich nichts Anderes. In diesem Zusammenhang hat das BVerfG mehrfach ausgeführt, dass Leistungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren begründet werden müssten. Was der Gesetzgeber zwar transparent in den Medien publizieren lässt, aber es keinesfalls sachgerecht tut.

Gemäß § 31 SGB I dürfen Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen des Sozialgesetzbuchs nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt. Demnach kann auch ein Anspruch auf Sozialleistungen nicht ohne gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Die einzige rechtliche Konsequenz einer solchen „Leistungsberechtigung dem Grunde nach“ ist beispielsweise der Leistungsausschluss nach § 99 Absatz 3 SGB IX. Eine „Leistungsberechtigung“, die zu nichts berechtigt, sondern nur von etwas ausschließt, ist ein Widerspruch in sich.

Und eine andere Behinderung (nicht definiert oder gar erläutert), welche mit den gleichen Merkmalen einer 'Behinderung' ausgestattet ist wie die im SGB so benannten anscheinend 'normalen' Behinderungen . . .

http://erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220826_beschwerde_klage.pdf

: AUSZUG :

LAW & ORDER PARTE 3 : \~ "Gutachten" [= in Anführungszeichen] \~

Im Zusammenhang mit der eigentlichen Zielsetzung und dem Sachverhalt der Klage!

Mit aus diesen in Folge angeführten Gründen ist die Gerichtsbarkeit in der hierzulande ohne Zweifel bestehenden 'Kompetenzhierarchie' in der Pflicht und somit Notwendigkeit, diesen hier aufgezeigten 'strittigen' Sachverhalt gerade auch mit Sicht auf unsere derzeit noch geltende "Verfassung" und auch dem so benannten BVerfG [\~ Bundesverfassungsgericht] 'umfassend' zu prüfen!

Ebenso – als in diesem exemplarisch angeführten Einzelfall als Hinweis auf eine so allgemein im 'Autismusspektrum' im Speziellen bei 'Asperger' doch eigentlich normale und in deutschen 'Amtsstuben' anscheinend übliche Handhabung seitens der staatlichen Stellen angeführt – natürlich diese lt. Ansicht eines 'Fachmann' namens Nico Janzen; welcher mit seiner Kursleiterausbildung zur Gewichtsreduktion, als NLP-Practitioner und auch Transaktionsanalytiker unter Supervision (PTSTA) neben seinem beruflichen Werdegang



als Personalfachkaufmann sicherlich in den Bereichen seine Qualifikationen hat; Ansichten in diesem "Gutachten" [= in Anführungszeichen] = http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_psycho_20201115_gutachten_ocr.pdf = und die hiermit von Herr Janzen im Auftrag, anzunehmend auch im Sinne des Antragsgegner / Beklagten [pp], erfolgte Attestierung einer 'schizotypen Persönlichkeitsstörung'.

Mal unabhängig von der Verunglimpfung des Antragstellers [pp] sind derartige 'Gutachten' bei der Wertung des Autismusspektrums keinesfalls die Ausnahme. In dem Zusammenhang verweise ich auf § Absatz § 99 (3) SGB IX.

Lt. diesem § 99 SGB IX gibt es auch Menschen mit 'anderen' geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Dieser Personenkreis "kann" allerdings nur Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten!

Mit diesem 'Hebel', so vom Gesetzgeber im SGB verankert, kann letztendlich im Handeln der Verwaltung und auch so durch die Gerichtsbarkeit das gesamte „Behindertenrecht“ außer Kraft gesetzt werden. Kein 'sollen' oder 'müssen' in der Bestimmung und des somit hierbei verpflichtend vorgegebenen Handelns der jeweiligen Amtsträger. 'Können' – also eine solche "Kann-Bestimmung" – eröffnet 'Ermessensspielräume' und bedeutet insoweit, dass das Recht / die Rechte von 'Menschen mit Behinderung' unzulässig beeinträchtigt werden.

ANMERKUNG: Dieser Absatz 3 des § 99 im 9. Buch des SGB ist so schon alleine durch die Unterscheidung 'andere' eine eindeutige Diskriminierung und damit eine nicht hinnehmbare Rechtswidrigkeit des Gesetzestextes in der Wertigkeit des 'Gleichheitsgrundsatzes'! Und würde bereits in der ersten Instanz dahin fleuchen und im Orkus des juristischen 'Nirvana' ein würdiges Ende finden!

Ein solches "Gutachten" [= in Anführungszeichen] — beantragt war schon im Jahr 2019 eine Untersuchung durch den Amtsarzt und keinesfalls durch einen in der weitgehend standardisierten Methodik einer Untersuchung von Autismus im Erwachsenenalter ungeschulten externen 'Dienstleister' des Antragsgegners [pp]! — darf dann (anscheinend) seitens der Amtsträger, also Verwaltung und Gerichtsbarkeit gleichermaßen, dazu genutzt werden, gerechtfertigte und formal korrekte, ausreichend begründete Hilfeersuchen zu verweigern.

Da gemäß diesem im Auftragsauftrag erstellten "Gutachten" [= in Anführungszeichen] eine (\~ anzunehmend erfolgreiche ~~) selbstständige Tätigkeit als einzige Option / Alternative zum zwangsweise in klarer Beugung von Gesetz, Recht und Grundrechten verordneten Bezug von Sozialleistungen bei einer gänzlich fehlenden Eignung [~~ Vermittlungsfähigkeit] in den normalen, sprich lohnabhängigen Arbeitsmarkt verbleibt, habe ich dann am 21.01.2021 eine "multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK [= UN-Behindertenrechtskonvention] beantragt.

Das ist nun der 'strittige' Sachverhalt der ebenfalls seit 09/21 bei der Gerichtsbarkeit in 'Untätigkeit' verharrenden 'Untätigkeitsklage' gegen Antragsgegner + Beklagten! Wie bereits auf Seite 3 zum Anfang dieser knappen Zeilen als Umfang dieses Verfahrens /



dieser Klage von der Gerichtsbarkeit gefordert, gehört dazu auch die vollständige Kostenübernahme eines privat in Auftrag gegebenen Gutachtens:

1. Zur "Prüfung und Feststellung meiner teilweise vorhandenen Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit"
2. Zur exakten Einordnung meiner psychischen Besonderheiten [\~ Behinderung]
3. Der Audio-Mitschnitt [\~ in dem Sinne die Abschrift] des 'Begutachtungstermins' 11.11.2020 (AZ PD 2020-019) wie vom 'Jobcenter Landkreis Kusel' und auch beim 'Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel' mehrfach gefordert.

So übrigens auch in einem wirklich knappen Schreiben vom Sozialgericht in Speyer

Ich habe entsprechende Tests gemacht und die geburtliche Prägung meines individuellen Menschseins ist anzunehmend im hochfunktionalen Autismusspektrum, und da in der 'Schublade' Asperger-Syndrom, anzusiedeln.

Ich möchte Sie jetzt auch gar nicht mit einschlägiger Fachliteratur oder den anerkannten und insoweit verbindlich bei Erwachsenen vorgeschriebenen Untersuchungs- und Analysemethodik langweilen oder gar überfordern.

Die Informationen sind bereits in der Akte, somit auch bei der hierbei für eine Entscheidung in der Angelegenheit zuständigen Gerichtsbarkeit gelandet. Was somit ganz grundsätzlich verbindlich auch für Sie in Ihrer Amtstätigkeit nun dazu gehört.

Oder eben nicht! + ? Und das ist dann wieder 'Beugung der Recht'!

Das Gericht hat das Verfahren daher entsprechend der so erfolgten Begründung vorab nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG auszusetzen und eine Entscheidung des BVerfG über die Gültigkeit der Vorschriften einzuholen.

Und ganz unabhängig von Ihrer Entscheidung, ob Sie das aussetzen wollen oder nicht, benötige ich in dieser akuten Notlage und in dem Verfahren 'Sozio-kulturelles Existenzminimum' in Form eines vorläufigen oder eben einstweiligen (oder wie auch immer das Verfahren nun korrekt benannt wird) rückwirkend bis zur ersten (so nicht statthaften) Kürzung (dieses nun einmal zum Leben zwingend Notwendigen) durch das Jobcenter Landkreis Kusel (und in Folge dann auch durch das Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel und beide Klagegegner als gemeinsam Beklagte vertreten durch den Landkreis Kusel und Herr Justiziar!) zur (vollständigen oder zumindest teilweisen) Wiederherstellung und in Folge dann (vollständigen) Sicherstellung eines 'Sozio-kulturellen Existenzminimums', und ebenso einer doch sicherlich gerechtfertigten gleichberechtigten Teilhabe (vollständig) und einer selbstbestimmten Lebensführung (ganz und gar selbst bestimmt und selbstständig), diese ausstehenden Zahlungen bar auf die Hand.

Oder eben zur Überweisung auf die der/die Beklagten bekannte Bankverbindung meiner Person. Und das natürlich umgehend und sofort bzw. so schnell wie möglich.

1. Das Verfahren wird ausgesetzt.
2. Dem Bundesverfassungsgericht werden folgende Fragen zur Entscheidung vorgelegt:
 - a) Ist das so verfügbare SGB im Rahmen "Effektiver Rechtsschutz, Wiederherstellung und Sicherstellung eines 'Sozio-kulturelles Existenzminimums'



und ebenso einer gleichberechtigten Teilhabe und selbstbestimmten Lebensführung" ohne den in klarem Widerspruch zur so benannten Objektformel des BVerfG mit Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG – Sozialstaatlichkeit – und dem sich daraus ergebenden Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar?

EU-BESCHLUSS 2023 + BESCHWERDE EGMR 2026 => HARMONISIERUNG DER RECHTE VON MENSCHEN MIT AUTISMUS <=

Effektiver Rechtsschutz in Grundrechtsfragen durch Vorlagepflicht oberster Bundesgerichte oder europäische Verfassungsbeschwerde?

<https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/oe/whi/publikationen/whi-papers/2003/whi-paper0603.pdf>

DPMA – Sozialgericht Speyer
http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240306_klage_beschwerde.pdf

Andere Sache bzw. ja eigentlich doch das Gleiche: Meine Schreiben wegen dem Rechtsanspruch im Rahmen des GG Art. 14

APPENDIX

http://erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220826_beschwerde_klage.pdf

: AUSZUG :

ZUM SACHVERHALT

Die wesentlichen Fakten sollten der Gerichtsbarkeit nach Ihren Ermittlungen zum eigentlich strittigen Streitpunkt – in dem Sinne eine gleichberechtigte Teilhabe und diese so benannte selbstbestimmte Lebensführung – bekannt sein!

In deutlichem Widerspruch z.B. zu § 105 Abs. 2 Satz 1 weist die Sache *'besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art'* auf und ist zudem im *'allgemeinen öffentlichen Interesse'* zu werten. Und bei dem eigentlich strittigen Sachverhalt dieses oder anderer anhängiger Verfahren bei der Sozialgerichtsbarkeit im Sinne des SGB / GG / UN-BRK [~ vergleichbare Rechtsgrundlagen für den Umgang 'staatlicher Organe' mit einem „Mensch mit Behinderung“] wurde seit 2020, z.B. wie in \, bisher nichts [= 0] geklärt!

Das Gericht ist sich der Tatsache bewusst, dass es sich bei dieser Klage/Beschwerde, hier auf Grund eines Eilantrages angegeben als exemplarischen Einzelfall, gerade auch um andere derzeit anhängige Hilfsersuchen vergleichend in dem zu wertenden Gesamtzusammenhang handelt? + ! Und es in dem so beantragten Verfahren auch prinzipiell darum geht, dass der Antragsteller keinen Bescheid/Verwaltungsakt des Antragsgegners/Beklagten, also den staatlichen Organen der BRD, i.d.S. der Legislative, bekommen hat. Und so Hilfe seitens der zuständigen Judikative benötigte. Was dem Antragsteller dann aber ebenfalls versagt wurde!

Durch diese anscheinend lang erprobte und so ausgeübte, also zu mindestens geltendes Recht beugende, 'Methodik' der staatlichen Organe einer ganz grundsätzlichen Weigerung der Ausstellung eines Bescheids/Verwaltungsakts, also einer so für den Antragsgegner/Beklagten verpflichtenden Verfahrensmäßigkeit/Handhabung bei jeweils so



formal korrekt formulierten und auch ausreichend begründeten Antragstellungen, erscheint dieses Vorgehen des Staates – gerade auch durch das Zusammenwirken – dem Anschein nach im besten Einvernehmen – mit der Gerichtsbarkeit, z.B. des SG Speyer, in deutlichem Widerspruch zum Recht, um generell, nicht nur auf den speziellen Einzelfall bezogen, eine in der 'Verhältnismäßigkeit' sinnvolle und insoweit vorgeschriebene Handhabung eines statthaften Rechtsbegehrens „Teilhabe“ und „selbstbestimmte Lebensführung“ im Sinne des individuellen „weltanschaulichen Bekenntnisses“ grundsätzlich zu verweigern und so eine eigenständige Lebensperspektive der von staatlichem Handeln Betroffenen mit Entschiedenheit zu verhindern.

Beispielsweise beim Beschluss „Mahntitel“ bzw. dem eigentlich diesem Eilantrag zu Grunde liegenden strittigen Sachverhalt einer 'angemessenen' Wertung von 'anrechenbarem Einkommen', optional und so eigentlich einer insoweit gerechtfertigten Darlehensgewährung seitens des Antragsgegners/Beklagten, erfolgte die erste Antragstellung bereits im Oktober 2019. Der strittige Rahmen des Verfahrens [Beschwerde/Klageverfahren] ist in direktem Zusammenhang mit der Forderung einer der Situation und dem Einzelfall angemessenen Handhabung – wie auch beim Antrag wegen diesem 'Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung' angegeben – bei dieser Wertung eines 'anrechenbaren Einkommens' anzusehen!

Nachweisbar, so ja unstrittig, ist auch, dass der Antragsgegner/Beklagte auch nach dem hier angefochtenen Beschluss des Sozialgerichts Speyer weiterhin versucht hat, eine so keinesfalls zu rechtfertigende 'Reglementierung' des Antragstellers zu erwirken.

ZUM SACHVERHALT – ERGÄNZUNG

Siehe in dem Zusammenhang das dem Beschluss beigefügte Schreiben des eigentlich anzunehmend Verantwortlichen/Verursachers dieser Vorgehensweise, Herr Ass. jur. Peter Simon, welcher, wie in anderen Verfahren auch, irreführende und teilweise bewusst falsche Informationen/Angaben gerade zum Nachteil + Schaden des Antragstellers [pp] eingereicht hat. Der Sachverhalt wurde mehrfach bei der Gerichtsbarkeit, i.d.S. SG Speyer, angemahnt!

Diese gängige Handhabung wird dem Anschein nach von der Gerichtsbarkeit toleriert und hat – so jedenfalls Ansicht des Antragstellers und Klägers – nichts mit einer 'fairen' Verfahrensführung, hier seitens des Richters Herr Scheidt, und diesem Prinzip einer „Waffengleichheit“ zu tun!

Insbesondere das gänzliche Fehlen eines so bezeichneten „rechtlichen Gehörs“ als Erwidern des Antragstellers zu den umfangreichen Schriftsätzen des Antragsgegners [pp] vorab vor der Erstellung dieses Beschlusses ist dabei in aller Entschiedenheit zu bemängeln.

Wegen des so nicht statthaften Mangels an 'rechtlichem Gehör' – der nur als unzureichend zu wertenden Prüfung des eigentlich strittigen Sachverhalts durch den Richter – finden Sie in der noch nachzureichenden umfassenden Begründung fundierte, klar formulierte Angaben, allerdings ohne Hilfe eines Rechtsbeistands, die die Beschwerde in Gänze rechtfertigen.

Jedoch, wie zu Anfang des Schreibens mitgeteilt, bin ich derzeit nicht in der psychischen und auch körperlichen Verfassung, diese [umfassende] Begründung schon heute



arno [Wagener] Con residencia en Godelhausen ! - @ humanearthling.org

einzureichen!

Beschwerde / Klage

» Es gilt der Grundsatz, dass der Bürger nicht klüger zu sein braucht, als die mit der Bearbeitung der Angelegenheit betrauten fachkundigen Beamten.«
((Bundesgerichtshof, Entscheidung vom 29.3.1990 zum Aktenzeichen III ZR 145/88))

HINWEIS : An die Damen und Herren Richter – im Namen des Volkes – beim
Sozialgericht in Speyer!
Und ich bitte um Verständnis. Aber damit kann ich Ihnen nun wirklich nicht 'dienen'!

Und sehen wir es doch einfach mal sachlich: Die Öffentlichkeitsarbeit hat angefangen!

[GAIA AUTISMOS GEWERKSCHAFT 4.0](#)

THE END

To be published: 31.08.2025!

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_202580831_existenz_drv_anlage_begruendung.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
; **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



SOME RIGHTS RESERVED

• Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —